Der Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Gutes

(§ 1421 BGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Rudolf Fleischmann
Gerichtsreferendar in Berlin

Berichterstatter: Professor Dr. Boehmer.

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1927

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0342

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.
Geschichtliches.

1. Die actio rei uxoriae.
   a) Die Entwicklung der Dotalklage 3
   b) Gegenstand der Dotalklage 4
   c) Die dos als universitas iuris 6
   d) Die Natur der Dotalklage.
      α) Die actio in personam 8
      β) Die rei vindicatio utilis 9
   e) Ergebnis 10

2. Gemeines Recht.
   a) Die Rezeption des römischen Rechts 10
   b) Einfluß auf das deutsche Recht 11
   c) Einfluß des deutschen Rechts auf das rezipierte römische 12
   d) Die gemeinrechtliche actio de dote 12
   e) Keine Änderung durch das kanonische Recht 13

3. Deutsches Recht.
   a) Das ostfälisch-sächsische Recht als Bewahrer der Verwaltungsgemeinschaft 13
   b) Die Gewere zu rechter Vormundschaft 13
   c) Die Regelung des Rückfalls des Frauengutes nach beendigter Ehe 14
   d) Ansprüche der Frau oder ihrer Erben 16

4. Preußisches Recht.
   a) Das Prinzip des allgemeinen Landrechts 16
   b) Die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten.
      α) Im allgemeinen 17
      β) Im besonderen 18
   c) Der Absonderungsanspruch der Frau 18
   d) Universalanspruch? 19

Seite

Zweiter Teil.

Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs auf Herausgabe des eingebrachten Gutes.

1. Die Verpflichtungen des Mannes aus § 1421 20
2. Berechtigter und Verpflichteter (Aktiv- und Passivlegitimation) . . .
   a) Berechtigung und Aktivlegitimation 21
   b) Verpflichtung und Passivlegitimation 22
3. Der Gegenstand des Anspruchs.

A. Im allgemeinen.
   a) Das eingebrachte Gut als Vermögensinbegriff 23
   b) Die Rechtsnatur des Vermögens.
      α) Das Vermögen als Summe und als Einheit 24
      β) Sondervermögen 25
   c) Rechte am Vermögen.
      α) Die Sondervermögen des Familienrechts 26
      β) Das Erbrecht 29
   d) Das eingebrachte Gut als veränderliche Größe 30
   e) Insbesondere die Surrogation nach §§ 1381, 1382 30
      α) Wesen der Surrogation 31
      β) Keine einheitliche Surrogation im BGB. 32
         aa) Die verschiedenen Surrogationstatbestände in §§ 1370, 1381 33
         bb) § 1381 im besonderen 34
         cc) § 1382 36

B. Im Einzelnen.
   a) Umfang der Herausgabepflicht des Mannes.
      α) Nicht nur Herausgabe von Sachen 37
      β) Herausgabe des noch Vorhandenen 37
      γ) Die Ersatzansprüche der Frau wegen Untergang oder Verschlechterung ihres Guts oder Überschreitung der Befugnisse des Mannes.
         aa) Sie erwachsen nicht aus einer Verletzung der Herausgabepflicht, sondern auf Grund der Verwaltung und Nutznießung 38
         bb) Untergang und Abnutzung von Gegenständen 40
         cc) Tilgung von Schulden der Frau durch den Mann . . 40
         dd) Zustimmung der Frau zu Maßnahmen des Mannes . . 41
      δ) Wertsteigerung des eingebrachten Guts 41
      ε) Nur die Substanz ist herauszugeben 42
   b) Beweislast 42
   c) Schätzungssumme 42
   d) Haftung des Mannes nach Beendigung des Güterstandes . . 43

Seite
4. Das Ende der Verwaltung und Nutznießung 43
5. Gegenansprüche des Mannes 48
6. Die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung 48

Dritter Teil.

Die rechtliche Natur des Anspruchs auf Herausgabe.

1. Die Selbständigkeit des Anspruchs.
a) Das Gesetz als Grund des Anspruchs 49
b) Abgrenzung gegenüber den dinglichen Ansprüchen der Frau . 50

2. Obligatorische Natur des Anspruchs.
a) Die Verwaltung und Nutznießung als Besitzmittelungsverhältnis 51
b) Der Anspruch als Herausgabeanspruch aus dem Besitzmittelungsverhältnis 53

3. Das Problem des Gesamtanspruchs.
a) Begriff und Stellung des Gesamtanspruchs im heutigen Recht
α) Zweifelhafte Bedeutung des Ausdrucks „Gesetzanspruch" . . 54
β) Die Individualisierung der Ansprüche und der Gesamtanspruch 55
b) Der Erbschaftsanspruch.
α) Gründe des Gesetzgebers für den Erbschaftsanspruch 58
β) Gestaltung des Gesetzes 60
γ) Universalität des Objektes? Des Grundes? 61
δ) Der Erbschaftsanspruch als Gesamtanspruch aus Gründen der Billigkeit und Praktikabilität 61
ε) Wirkungen der Gesamtrechtsnatur.
aa) Auf materiell-rechtlichem Gebiete 63
bb) Auf prozessualem Gebiet 64
c) Ist der Anspruch aus § 1421 ein Gesamtanspruch? . . . . .
α) Schweigen des Gesetzes 66
β) Vergleich mit dem Erbschaftsanspruch 67
γ) Der Herausgabeanspruch als Summe von Einzelansprüchen 69
d) Kann die Frau ihre Ansprüche einzeln geltend machen?
α) Abgrenzung der Frage vom Problem des Gesamtanspruchs: nicht Anspruchseinheit, sondern Klageinheit 72
β) Grundsätzliche Zulässigkeit von Einzelklagen 73
γ) Rechtsbehelfe des Mannes 73
Prozessuales 75

Literatur.

Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft. 1869.

Bechmann, Das römische Dotalrecht. 1887.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Bd. 3. 5. Aufl. 1923.

Beyer, Surrogation bei Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 1901, Bd. 3 1905.

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. 1921.

Conrad, Die Klage der Frau auf Rückgabe ihres Eingebrachten. Diss. Jena 1915.

Corpus iuris civilis, Ed. Mommsen-Krüger. 13. Aufl. 1920.

Crome, System des bürgerlichen Rechts. I, 1900; IV, 1908.

Czyhlarz, Das römische Dotalrecht. 1870.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 4. 4. Aufl. 1908.

Dernburg, Pandekten. Bd. 3. 7. Aufl. 1902, 8. Aufl. (System des römischen Privatrechts) 1912.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 3. 5. Aufl. 1897.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.
I, 1: Allgemeiner Teil (Enneccerus), 10. Bearb. 1924.
I, 2: Schuldverhältnisse (Enneccerus), 9. Bearb. 1923.
II, 1: Sachenrecht (Wolff), 5. Bearb. 1923.
II, 2: Familienrecht (Wolff-Kipp), 4. Bearb. 1923.
II, 3: Erbrecht (Kipp), 5. Bearb. 1923.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fischer, H. A., Subjekt und Vermögen.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 4. 7. Aufl. 1896.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. I, 1895; II, 1905; III, 1918.

Hasse, über universitas iuris und rerum und über Universal- und Singularsukzession. Im Arch. f. ziv. Pr. 5, 1 ff.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande. 1903.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.
Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. 2. 1886.
Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 8. Aufl. 1883.
Kohler, Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit. Im Arch. f. bürgerl. R. 22, 1 ff.
Langheineken, Anspruch und Einrede. 1903.
Leonhard, R., Der Erbschaftsbesitz. 1899.
Motive zum Entwurf eines BGB. IV, V.
Mühlenbruch, über die sogenannte iuris und facti universitates. Im Arch. f. ziv. Prax. 17 S. 321 ff.
Neumann, Handbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 6. Aufl. 1912.
Oertmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Schuldverhältnisse. 4. Aufl. 1910.
Oertmann, Das subjektive Recht. Im Arch. f. ziv. Pr. N. F. Bd. 1 S. 139 ff.
Opet-Blume, Familienrecht. 1906.
Planck-Unzner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. IV. 4. Aufl. 1924.
Planck-Strohal, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. V. 3. Aufl. 1908.
Protokolle der 2. Kommission. Bd. 5.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Regelsberger, Pandekten. I, 1893.
Sachsenspiegel, Land- und Lohnrecht (Weißke). 9. Aufl. 1905.
Sohm, Der Gegenstand. 1905.
Staudinger-Engelmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. IV. 7./8. Aufl. 1913.
Staudinger-Herzfelder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. V. 7./8. Aufl. 1913.
Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. I. 1924.
Thiele, Studien zum ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Surrogation nach §§ 1381, 1382. Im Arch. f. ziv. Pr. 91, 1 ff.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1910.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. 2. Aufl. 1904.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.
Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Ergänzungsbände seit 1908.)

Einleitung.

Ob das Ganze etwas anderes oder mehr sei als die Summe seiner Teile, ist eine Frage, die nicht nur auf den Gebieten der Weltanschauung und der Gesellschaftslehre zum Gegensatz von Universalismus und Individualismus geführt hat, sondern in ihrer das ganze Dasein berührenden Bedeutung auch im Rechtsleben gewürdigt werden mußte. Von dem berühmten Satze des Marcian an: Peculium nascitur, crescit, moritur et ideo eleganter Papirius Fronto dicebat, peculium simile esse homini[1]) bis zur Theorie von Staat und Verein als realen Verbandspersönlichkeiten[2]) und dem Gedanken vom Vermögen als organischer Einheit[3]) klingt stets das gleiche Thema durch, daß viele Erscheinungen des Ganzen nicht allein aus den Eigentümlichkeiten seiner Teile erklärt werden können.

Mußte sich aber schon die Lehre von der „realen Verbandspersönlichkeit" den Einwand entgegenhalten lassen, daß sie in unzulässiger Weise transzendentale Vorstellungen in das Rechtsleben einführe[4]), so muß eine Übertragung dieses Gedankens vom Rechtssubjekt auf das Rechtsobjekt, vom Menschen auf den Gegenstand, vom Lebenden aufs Tote noch bedenklicher erscheinen, da hier der geistige Zusammenhang, die Verbindung der Individuen, die als ein eigenes Etwas, ein Reales, Überindividuelles gedacht werden könnten, fehlt.

Zwar ist der alte gemeinrechtliche Begriff der universitas iuris als eines einheitlichen Rechtsobjekts längs beseitigt, und wenn heute noch der Begriff gebraucht wird, so wissen wir, daß ihm

---

[1]) L. 40 D. 15, 1.
[2]) Gierke, DPrivR. I § 58 ff.
[3]) Vgl. Kohler, ArchBürgR. 22, 1 ff.; Gierke II § 104 S. 63.
[4]) Enneccerus I, 1 § 96.

kein reales, selbständiges Dasein zukommt, sondern daß lediglich die einzelnen Objekte da sind, die wir uns begrifflich zu einer Einheit verbunden denken. Aber es besteht dabei die Gefahr, daß der Vergleich für Realität genommen und das Ganze, die universitas, als absolute Einheit behandelt wird, während sie uns nur durch eine gemeinsame Beziehung, die das Recht den sie bildenden Objekten verleiht, zu einer relativen Einheit werden darf.

Die große Bedeutung des Problems für den Begriff des Vermögens und des Sondervermögens und damit auch für die auf Herausgabe eines solchen Vermögens gerichteten Ansprüche im heutigen Recht liegt auf der Hand. Spielt die Einheit des Rechtsobjekts bei der Konstruktion des Erbschaftsanspruchs noch immer eine besonders große Rolle, so finden sich doch auch in dem Falle, der unser Thema abgibt, nämlich beim Anspruch der Frau auf Herausgabe ihres eingebrachten Guts, in der Literatur Bemerkungen, die im wesentlichen dahin lauten, daß das, was als Ganzes empfangen wurde, auch als Ganzes herauszugeben sei[5]).

Bei der nicht auf eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Recht beschränkten Bedeutung des Problems wird zunächst ein kurzer geschichtlicher Überblick über den unserem Anspruch auf Herausgabe des Eingebrachten entsprechenden Anspruch der verschiedenen Rechte zu geben sein. Nachdem wir dann Inhalt und Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1421 BGB. kennen gelernt haben, soll seine rechtliche Natur untersucht werden, wobei ein Ausblick auf den Erbschaftsanspruch schon deshalb nicht zu vermeiden ist, weil bereits der Versuch gemacht wurde, eine Parallele zwischen beiden Ansprüchen zu ziehen und den Begriff des Gesamtanspruchs auch auf den Herausgabeanspruch des § 1421 anzuwenden[6]). Schließlich wird noch die Frage zu erörtern sein, ob der Anspruch irgendwelche prozessualen Besonderheiten aufweist.

---

[5]) Dernburg, Lehrb. d. bürgerl. R. IV S. 184 ff.

[6]) Conrad, Diss. S. 58 ff.

Erſter Teil.

Geſchichtliches.

1. Die actio rei uxoriae.

a) Die Entwicklung der Dotalklage.

In der ununterbrochenen Fortentwicklung des römiſchen Rechts von den älteſten Zeiten bis zur Kodifizierung durch Juſtinian hat, wenn auch weniger der Begriff der dos, ſo doch ihre Behandlung durchgreifende Veränderungen erfahren. Urſprünglich aus unterſchiedslos im Vermögen des Mannes aufgehenden Gegenſtänden beſtehend, bildete ſie ſich im Laufe der Zeit zu einem materiell der Frau zuſtehenden Sondervermögen aus, wenn auch hinſichtlich des Eigentums des Mannes an den Dotalſachen formell alles beim alten blieb, wohl um die dem römiſchen Rechte fremde Konſtruktion eines Subjektes mit zwei getrennten Vermögenskreiſen zu vermeiden [1]).

Am deutlichſten zeigt ſich die Wandlung des Dotalrechts in der Entwicklung des Anſpruchs auf Rückgabe der dos nach Auflöſung der Ehe. Urſprünglich ſchuf die Beſtellung einer dos, ohne Rückſicht auf die Form der Ehe, keine juriſtiſche Verbindlichkeit des Mannes oder ſeiner Erben, die in ihr Eigentum gekommene dos herauszugeben. In ſpäterer Zeit verpflichtete der Mann ſich dann gewöhnlich bei Eingehung der Ehe durch cautiones rei uxoriae zur Rückgabe der dos für den Fall der Eheſcheidung. Aber erſt das prätoriſche Recht gab der Frau zur Geltendmachung ihres Anſpruchs auf Rückgabe eine actio, die actio rei uxoriae. Durch die Geſetzgebung der Kaiſerzeit wurde dieſer Anſpruch geſichert, insbeſondere dadurch, daß dem Manne trotz ſeines Eigentums an den Dotalſachen das Verfügungsrecht über Grundſtücke entzogen wurde. Hatte bereits die lex Julia de adulteriis (18 v. Chr.), die in bezug auf dieſes Kapitel als lex Julia de fundo dotali

[1]) Das peculium bildete im weſentlichen nur die quantitative Grenze der Verpflichtung des Geſchäftsherrn. Im Erbrecht klammerte man ſich an den Gedanken von dem Eintritt des Erben in die Perſon des Erblaſſers, um nicht einem Rechtsſubjekt zwei Vermögen zuſchreiben zu müſſen.

bezeichnet zu werden pflegt, dem Manne das Veräußerungs- und Verpfändungsrecht für den zur dos gegebenen fundus Italicus genommen, so dehnte Justinian schließlich das Verbot auf den fundus dotalis überhaupt aus. Neben die actio rei uxoriae trat allmählich ein durch Stipulation gesicherter Anspruch der Frau, eine actio ex stipulatu, die im Gegensatz zu der rein familienrechtlichen Charakter tragenden actio rei uxoriae vermögensrechtlichen Charakter aufwies, bis schließlich Justinian den Schlußstein der Entwicklung legte, indem er zunächst durch die in L. 30 C. 5, 12 gewährte dingliche Klage die Frau tatsächlich so stellte, als sei sie Eigentümerin ihrer Dotalsachen geblieben, und dann durch das Reformgesetz L. un. C. 5, 13 der Frau, ohne Rücksicht darauf, ob die Rückgabe der dos stipuliert war oder nicht, eine actio tacita ex stipulatu gab, indem er die Stipulationsklage von ihrer eigentlichen Grundlage löste und unmittelbar durch das Gesetz festlegte. Die actio tacita ex stipulatu verband die der Frau günstigen Vorschriften der alten actio rei uxoriae mit den Vorteilen der actio ex stipulatu und wies ebenfalls rein vermögensrechtlichen Charakter auf. Durch genaue Umschreibung der Rechte der Frau und der Gegenrechte des Mannes, durch Vorschriften, die sich auf Bestand und Umfang der dos auch schon während bestehender Ehe richteten, trat die tatsächliche Sondervermögensnatur der dos, die im Laufe der Entwicklung entstanden war, deutlich zutage.

b) Gegenstand der Dotalklage.

Gegenstand der Dotalklage war schlechthin Rückgabe der dos. Wir sprechen nun von der Dotalobligation auch dann, wenn eine Mehrheit von gleichartigen oder ungleichartigen Dotalobjekten vorhanden ist. Das kann lediglich auf einer Kürze des Ausdrucks beruhen, wie ja auch sonst eine Vielheit mit einem Kollektivnamen bezeichnet zu werden pflegt; es kann aber dieser Ausdrucksform auch die Anschauung zugrunde liegen, daß wirklich sämtliche Gegenstände der dos von einer einzigen, einheitlichen Obligation umfaßt werden.

Es ist sicher daß im römischen Recht nach beendigter Ehe nicht so viel einzelne Dotalklagen begründet waren, wie es Dotalgegenstände gab, sondern daß eine einzige Obligation und eine einzige

Klage bestand [2]). Diese Erscheinung steht an sich nicht vereinzelt da, denn es gab eine ganze Reihe von sog. obligationes incertae, welche alle die Leistungen umfaßten, die sich aus einem einheitlichen rechtlichen Verhältnis ergaben [3]). Das Eigentümliche der obligatio incerta bestand darin, daß sie kollektiv eine Mehrheit von Leistungen zum Gegenstand hatte, und daß keine dieser Leistungen getrennt, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen geltend gemacht werden konnte.

Eine solche obligatio incerta war auch die Dotalobligation. Bei der Natur des römischen Dotalrechts, das Bestellung der einzelnen Gegenstände zur dos erforderte, kann von einem das Vermögen der Frau ergreifenden Güterrechtsverhältnis nur in dem Sinne die Rede sein, daß es das Vermögen als Summe seiner Teile zum Gegenstand hatte. Zwar konnte die Frau dem Manne, wie einzelne Vermögensstücke, so auch omnia bona sua als dos bestellen [4]), und zwar in der Weise, daß sich der Dotalvertrag auch auf alles zukünftige Vermögen der Frau erstreckte; allein dieses Rechtsverhältnis hatte eben nur das Vermögen als Summe zum Gegenstand, da es lediglich den einheitlichen Titel bildete, auf Grund dessen erst alle einzelnen Vermögensstücke, jedes für sich, dem Manne in dotem gegeben werden mußten [5]). Nun finden sich aber, abgesehen von Ausdrücken wie universitas dotis [6]) und Redewendungen wie dos crescit, augetur, minuitur, res dotis esse incipit, res dotalis efficitur, desinit in dote esse [7]), bei der Behandlung der an sich gegebenen Vielheit der Dotalgegenstände Erscheinungen, die diese nicht als bloße Summe, sondern in gewissen Beziehungen als Einheit zu betrachten zwingen.

So spricht L. 5 pr. D. 25, 1 den Satz aus: „dos ispo iure minuitur". Der Sinn dieses Satzes war nicht der, daß sich die

[2]) Czyhlarz S. 227; Bechmann II S. 178. Ein Fall der Mehrheit von Dotalobligationen s. ebenda Anm. 1.

[3]) z. B. aus negotiorum gestio, Vormundschaft.

[4]) L. 72 pr. D. 23, 3.

[5]) Bechmann II S. 30—32; Hasse S. 34; Dernburg, Pand. [3] S. 868.

[6]) L. 1 § 4 D. 33, 4.

[7]) L. 5 § 1, D. 25, 1; L. 31 § 4, D. 24, 3; L. 2 pr. D. 33, 4 und L. 54 D. 23, 3.

ipso iure eintretende Minderung an dem einzelnen Dotalobjekte vollziehe, auf das die Verwendung gemacht wurde; vielmehr konnte die Minderung auch an anderen Dotalobjekten zum Ausdruck gelangen. Daß eine Wirkung, die durch eine Sache verursacht wurde, an einer anderen hervortritt, setzt irgendeine unter diesen Sachen bestehende rechtliche Beziehung voraus; und so sagt Ulpian denn auch ganz bezeichnend: „sed quod dicimus ipso iure dotem impensis minui, non ad singula corpora sed ad universitatem erit referendum".

So wie die dos infolge von impensae necessariae und auch anderen Umständen kleiner sein kann als die Summe der in dotem gegebenen Objekte, so kann sie auch über diese Summe hinaus vergrößert werden, und zwar mit der Wirkung, daß die Akzessionen nicht nur die Bedeutung von Nebensachen, causa rei, haben, sondern als selbständige Dotalobjekte neben die ursprünglichen treten und möglicherweise einmal den einzigen Gegenstand der auf die dos gerichteten actio bilden [9]).

Schließlich ist es auch möglich, daß an Stelle ausscheidender Dotalgegenstände andere treten. Wir haben dann die Erscheinung der sog. Surrogation, wie sie in L. 54 D. 23, 3 und L. 22 § 13 D. 24, 3 zum Ausdruck gelangt. Der gemeinrechtliche Satz: „res succedit in locum pretii et pretium in locum rei", der das Prinzip aller Surrogation bezeichnen sollte, ist in dieser Allgemeinheit wie für die dos so für das römische Recht überhaupt abzulehnen. Dieses kannte einen einheitlichen Surrogationsgrundsatz so wenig wie unser Recht [10]).

c) Die dos als universitas iuris.

Diese Wahrnehmungen rechtfertigen es vollkommen, die dos nicht nur als eine Summe einzelner Gegenstände zu betrachten, sondern sie als begriffliche Einheit zu bezeichnen. Die Einheit ist keine tatsächliche, sondern entsteht durch gemeinsame Beziehungen,

---

[8]) L. 1 § 4 D. 33, 4.

[9]) L. 31 § 4 D. 24, 3.

[10]) Vgl. die verschiedenen Vorschriften beim peculium L. 52 § 26 D. 47, 2: L. 7 § 5; L. 9 § 1; L. 7 § 6 D. 15, 1, und bei der hereditas L. 25 § 1 D. 5, 3; L. 22 D. 5, 3; L. 20 pr. § 3 D. 5, 3; Beyer S. 82.

die das Recht den sie bildenden Einzelobjekten gibt. Kurz gesagt: die dos ist eine universitas iuris. Eine ältere gemeinrechtliche Theorie wollte sie wie auch die anderen universitates iuris als absolut einheitliches Rechtsobjekt, gewissermaßen als Gesamtsache, aufgefaßt wissen. Seit der Polemik von Hasse und Mühlenbruch[11], die aber im einzelnen weit über das Ziel hinausging, ist dieser Standpunkt als völlig überwunden zu betrachten. Verfehlt wäre es jedoch auch, der universitas iuris jede Besonderheit abzusprechen und sie lediglich als collectivum zu behandeln.

Daß auch die Quellen den Begriff der universitas als etwas von einer bloßen Mehrheit Abweichendes betrachteten, ergeben nicht nur der bereits zitierte Satz Marcians[12], in dem er das peculium dem Menschen vergleicht, und der vielleicht der Anlaß zu der zeitweiligen Anschauung von der Einheit der universitas iuris gewesen sein mag, sondern noch viele andere Vorschriften, unter denen besonders bekannt ist die auf das sog. S. C. Juventianum bezügliche L. 20 § 10 D. 5, 3: „non solum autem in hereditate utimur senatus consulto, sed et in peculio vel alia universitate". Man hat versucht, diesen Satz als Beweis für den bei allen universitates iuris behaupteten Surrogationsgrundsatz zu benutzen: „res succedit . . . . ", aber dieser Grundsatz bestand bei der hereditas gar nicht oder vielmehr nur sehr eingeschränkt, wie L. 22 D. 5, 3 und L. 20 pr. § 3 D. 5, 3 zeigen[13]. Auch im römischen Recht unterlagen die Sondervermögen, die universitates iuris, durchaus verschiedener rechtlicher Behandlung. Aus ihrem Begriffe folgten nicht etwa mit logischer Notwendigkeit die einzelnen Erscheinungen, die wir als charakteristisch für das Sondervermögen ansehen. Vielmehr geben sie uns erst die Berechtigung, den Begriff der universitas iuris als einer Einheit in gewissen Beziehungen aufzustellen. Der Grund, weshalb das Recht diese Regeln gibt, ist nicht in dem Begriff der universitas zu suchen, sondern in tatsächlichen wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

---

[11]) ArchZivPrax. 5, 5 und 19 und 17, 322 ff.

[12]) Vgl. S. 1.

[13]) Vgl. R. Leonhard, Erbschaftsbesitz S. 14/15; Beyer S. 12; auch L. 20 § 18 D. 5, 3.

d) Die Natur der Dotalklage.

a) Die actio in personam.

Wenden wir uns nunmehr wieder der actio rei uxoriae als der auf Herausgabe einer solchen universitas iuris gerichteten Klage zu, so müssen wir uns fragen, ob diese besondere Natur des Klagegegenstandes Besonderheiten der actio bedingt.

Diese Frage ist bei der obligatorischen actio rei uxoriae zu verneinen. Der Anspruch der Frau richtete sich hier, sofern die dos nicht venditionis causa aestimata war[14]), auf Herausgabe dessen, quidquid Nm. Nm. dotis nomine uxori reddere oportere aeqius melius esse parebit[15]). D. h., die actio rei uxoriae war eine actio in personam, bonae fidei und incerta. Ob sie auch actio arbitraria war, ist streitig und hier belanglos[16]). Die Verpflichtung des Mannes wurde vom Richter festgelegt; dieser bestimmte, was der Mann der Frau noch zu leisten hatte. Die Eigentümlichkeiten in der Behandlung der dos hatten dabei nur die Bedeutung, maßgebend zu sein für den Umfang der Verpflichtung des Mannes. Die Frage, die heute dabei auftauchen könnte, ob denn die Frau nun soviel Ansprüche habe wie der Mann einzelne Leistungen zu machen habe, oder ob ihr ein einheitlicher, auf mehrere Leistungen gerichteter Anspruch zustehe, kann in dieser Form im römischen Recht infolge des Aktionensystems kaum gestellt werden. Die römische actio gab ihre privatrechtlichen Voraussetzungen selber an und bedeutete daher selber den gerichtsfähigen Anspruch. Jedenfalls wäre es aber eine irrige Annahme, daß aus dem Bestehen einer gemeinsamen Formel: „quidquid dare facere oportet", auf Einheitlichkeit dessen, was heute Anspruch genannt wird, geschlossen werden könnte. Die gemeinsame Formel beweist nur, daß, sofern keine Beschränkung durch praescriptio eintrat, sämtliche aus dem Rechtsverhältnis erwachsenen Ansprüche zusammen geltend gemacht werden mußten. Für die Dotalklage läßt sich in dieser Richtung Besonderes nicht erkennen. Daß die einzelnen Objekte der

[14]) In diesem Falle gelangten die Kaufgrundsätze zur Anwendung. Allerdings nicht konsequent. Vgl. L. 10 § 6 D. 23, 3.

[15]) Bechmann II S. 320; Czyhlarz S. 363.

[16]) Bechmann II S. 343.

dos in anderer Beziehung ein einheitliches Ganzes bilden, bedingt noch keine Besonderheit der actio, wie Bechmann anzunehmen scheint[17]). Vielmehr sprechen die ins einzelne gehenden Bestimmungen über die Restitution der dos für die Annahme einer Reihe von Einzelansprüchen, die sich aus einem Gesamtrechtsverhältnis ergeben.

β) Die rei vindicatio utilis.

Anders ist die Sachlage, wenn man annimmt, daß durch die L. 30 C. 5, 12 eine einheitliche dingliche Klage auf die dos und nicht nur eine rei vindicatio utilis für die Einzelgegenstände gegeben wurde[18]). Das wäre allerdings eine Universalklage, die der hereditatis petitio entsprechen würde, und sie würde ebenso wie diese die Besonderheit aufweisen, daß hier die universitas iuris als Gegenstand einer dinglichen Klage, einer vindicatio, auftreten würde. Eine Besonderheit wäre es insofern, als auch das römische Recht dingliche Rechte an Sachinbegriffen sonst nicht kennt.

Bei der hereditatis petitio läßt es sich nun allerdings schwer leugnen, daß die hereditas als einheitliches Rechtsobjekt betrachtet wurde, wenn auch die neuere romanistische Literatur[19]) diesem Ergebnis sehr skeptisch gegenübersteht und es sicher richtig ist, daß sich die Eigenart der hereditatis petitio zum großen Teil nur aus dem Formularprozeß erklären läßt.

Daß durch die L. 30 C. 5, 12 eine der hereditatis petitio entsprechende actio eingeführt werden sollte, erscheint zweifelhaft. Insbesondere spricht die Stelle selbst nicht dafür. Nach dem Zweck, der mit ihr verfolgt wurde, nämlich der Frau den Zugriff auf ihre Sachen auch gegenüber den Pfandgläubigern des Mannes zu verschaffen, ist es wahrscheinlicher, daß die Frau jede Einzelsache mit einer rei vindicatio utilis, auch wenn der Mann sie verpfändet hatte, selbst von Dritten herausverlangen konnte[20]).

---

[17]) Bechmann II S. 179.

[18]) So Beyer S. 61.

[19]) Leonhard S. 65 ff.; auch Binder III S. 439 Anm. 16.

[20]) Die Stelle ist sehr umstritten. Besonders ist es unsicher, ob durch sie eine oder zwei Klagen, nämlich die rei vindicatio und eine actio hypothecaria gegeben wurden.

Aus der Natur der dos als einer universitas iuris läßt sich jedenfalls diese dingliche Gesamtklage nicht folgern. Denn als universitas iuris wird auch das peculium bezeichnet. Für dieses aber wurde eine solche Klage geradezu verneint. L. 36 D. 6, 1 sagt deutlich: „vindicatio non ut gregis[21]), ita et peculii recepta est, sed res singulas is cui legatum peculium est, petet". Andererseits darf man aus dem Fehlen dieser dinglichen Klage nicht auf das Fehlen der universitas-Natur des peculium schließen. Diese ist vielfach bezeugt[22]). Die einzige Folgerung, die auch hier wieder gezogen werden darf, ist die, daß es keine einheitliche Behandlung der Sondervermögen im römischen Recht gab. Die actio de peculio kann in diesem Zusammenhange nicht herangezogen werden. Das peculium bestimmte bei ihr lediglich das Quantum der Haftung des Geschäftsherrn.

e) Ergebnis.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß im römischen Recht die dos eine anders als bloße Vielheit von Gegenständen behandelte universitas iuris darstellte, daß aber die persönliche Klage auf Rückgabe der dos wohl im Umfang ihres Gegenstandes, nicht aber in ihrer rechtlichen Natur durch die Besonderheiten des Dotalrechts beeinflußt wurde. Eine dingliche Klage auf Herausgabe der dos als solcher müßte allerdings als singulär wie die hereditatis petitio bezeichnet werden. Ihr Vorhandensein ist aber weder aus den Quellen zu beweisen, noch folgt eine solche Klage notwendig aus dem Begriff der universitas iuris, wie ihr Fehlen beim peculium zeigt.

2. Gemeines Recht.

a) Die Rezeption des römischen Rechts.

Durch die nach herrschender Ansicht[23]) in complexu vollzogene Rezeption des römischen Rechts in Deutschland hat auch

---

[21]) Die vindicatio gregis (L. 1 § 3 D. 6, 1) war zweifellos nur eine prozeßrechtliche Eigentümlichkeit und hatte nicht etwa ein dingliches Recht an einer Gesamtsache zur Grundlage. Die Herde kam lediglich als Summe von Einzelstücken in Betracht.

[22]) L. 40 D. 15, 1; L. 52 § 26 D. 47, 2. Vgl. Anm. 10 auf S. 6 d. Arb.

[23]) Vgl. anstatt aller Enneccerus I, 1 § 4; vgl. Wolff in Familienrecht § 40 Anm. 13.

das Dotalrecht und mit ihm die actio rei uxoriae (actio de dote) Eingang gefunden. Daß die gemeinrechtliche Geltung des römischen Dotalrechts praktisch gering war, spricht nicht gegen diese Auffassung, da das rezipierte Recht allgemein nur subsidiär galt und fast überall ein deutschrechtliches Güterrechtssystem festgestellt werden konnte. Trotzdem gewann das römische Recht soviel Einfluß, daß eine erhebliche Anzahl römisch-deutscher Mischsysteme entstand[24]).

b) Einfluß auf das deutsche Recht.

Besonders umgebildet wurde das deutsche System der Verwaltungsgemeinschaft: Stellte man sich bis dahin ein während der Ehe geeintes Ehevermögen vor und ein Recht des Mannes, im Namen der ehelichen Gemeinschaft über dieses Vermögen zu verfügen[25]), so trat jetzt eine scharfe Scheidung zwischen Mannes- und Frauengut auch während der Ehe ein, und es wurde ein im Sinne des deutschen Rechts abgeänderter ususfructus maritalis konstruiert. Dessen Einbürgerung wird allerdings nicht als im Gegensatz zum Sachsenspiegel durch die Rezeption des römischen Dotalrechts unter Umwandlung des hiernach dem Ehemann zustehenden Eigentums an der dos in bloßen Nießbrauch geschehen anzusehen sein, sondern stellt vielmehr eine unmittelbare Weiterentwicklung des Sachsenspiegelrechts dar, indem die unverständlich gewordene Gewere des Ehemanns durch seinen annähernd entsprechenden Nutzbesitz als Usufruktuar ersetzt wurde. Dabei ist zu bemerken, daß diesem ususfructus die rechtliche Wesensgleichheit mit dem römischen fast vollständig fehlt. Er folgt nicht den aus dem Frauenvermögen ausscheidenden Gegenständen in dritte Hand und ist deshalb nicht dinglicher Natur[26]). Seine im deutschen Recht begründete Entstehung nicht an Einzelgegenständen,

---

[24]) Wolff § 40 Anm. 14.

[25]) Vgl. heute noch Schweizer ZGB. Art. 194, 200: Die Gütervereinigt alles Vermögen, das den Ehegatten ... gehört, zum ehelichen Vermögen. Der Mann verwaltet das eheliche Vermögen.

[26]) Der römische ususfructus omnium bonorum hatte genau wie die Generalhypothek das Vermögen nur als Summe, nicht als Einheit zum Gegenstand.

sondern am Vermögen der Frau als Ganzem[27]) macht sich stets bemerkbar.

c) Einfluß des deutschen Rechts auf das rezipierte römische.

In den Territorien, wo das Dotalsystem rezipiert wurde, machte sich andererseits der Einfluß deutschen Rechts geltend. Er zeigte sich richtiger Ansicht nach in einer Umwandlung des Begriffes der dos. War nach römischem Recht dos nur das, was dazu bestellt wurde, und blieb das übrige Vermögen der überhaupt vermögensfähigen Frau Paraphernalvermögen, so kehrte sich das jetzt um: Gemäß deutscher Rechtsauffassung[28]) war alles Vermögen der Frau, das sie mit in die Ehe brachte, stillschweigend als dos anzusehen und als Paraphernalvermögen nur das, was von den Ehegatten ausdrücklich dazu bestimmt wurde. Anstelle des Unterschiedes von dos und Paraphernalvermögen war der von eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut getreten[29]). Von einer Anwendung des reinen römischen Dotalrechts kann demnach, mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle, keine Rede sein, und es ist durchaus berechtigt, von einem modifizierten Dotalsystem zu sprechen.

d) Die gemeinrechtliche actio de dote.

Diese ihren Gegenstand betreffenden begrifflichen Veränderungen berührten die gemeinrechtliche actio de dote nicht. Für sie galten die gleichen Grundsätze wie im römischen Recht, soweit nicht eine Änderung durch außerhalb des Dotalrechts liegende, in deutscher Rechtsauffassung begründete Umstände bedingt wurde[30]). Die in der älteren gemeinrechtlichen Theorie vorherrschende Ansicht von der dos als einem einheitlichen Rechtsobjekt, die

---

[27]) Darüber vgl. unten Kap. 3.

[28]) Siehe Teil I Kap. 3.

[29]) Windscheid-Kipp III S. 16 gegen Dernburg, Pand. III S. 20, der den Standpunkt des reinen römischen Rechts auch für das gemeine Recht vertritt. Aber die Gebiete des gemeinrechtlichen Dotalrechts (Kurhessen, Hannover, Pommern, Westfalen, Hessen-Darmstadt) haben so viele Besonderheiten in ihrem Rechte aufzuweisen, daß der Einfluß deutschrechtlicher Gedanken klar zutage tritt. Vgl. Wolff §§ 40, 59 I.

[30]) So konnte natürlich eine Klage von Vater und Tochter coniuncta manu (L. 2 § 1 D. 24, 3) nicht mehr in Frage kommen.

folgerichtig in der actio de dote eine Universalklage erblicken mußte, ist bereits erwähnt worden. Mit dem Zusammenbruch des Begriffes der universitas iuris [31]) verschwand auch diese Auffassung wieder. Die gemeinrechtliche Wissenschaft kannte den Begriff der universitas iuris schließlich kaum noch [32]).

e) Keine Änderung durch das kanonische Recht.

Der starke Einfluß, den gegen Ende des Mittelalters die Gesetzgebung der katholischen Kirche auf das Eherecht ausübte, brachte auf dem uns hier allein interessierenden Gebiete des ehelichen Güterrechts keine Besonderheiten, da die Kirche die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse stets dem Zivilrecht überlassen hat.

3. Deutsches Recht.

a) Das ostfälisch-sächsische Recht als Bewahrer der Verwaltungsgemeinschaft.

Ein allgemeines Prinzip für die Restitution des Frauengutes im deutschen ehelichen Güterrecht zu finden, ist bei dessen Zersplitterung nicht einfach. Wenn man zum Mittelpunkte der Untersuchung aber das ostsächsische Landrecht wählt, so rechtfertigt sich das auf Grund der klassischen Darstellung, die ihm im Sachsenspiegel zuteil geworden ist, und aus der Autorität, die der sächsische Quellenkreis und der Sachsenspiegel selbst wegen des hohen Grades seines juristischen Verständnisses genießt [33]), vor allem aber deshalb, weil das ostfälisch-sächsische Recht, im Gegensatz zu den im fränkischen und westfälischen, im friesischen Rechte und in Süddeutschland ausgebildeten Arten der Gütergemeinschaft das System der Verwaltungsgemeinschaft gewahrt hat [34]).

b) Die Gewere zu rechter Vormundschaft.

Mit Eingehung der Ehe trat die Frau in die Gewere zu rechter Vormundschaft des Mannes. Damit kam auch ihr gesamtes Vermögen, bewegliche und unbewegliche Sachen, in die Ge-

---

[31]) Vgl. S. 7 Anm. 11.
[32]) Regelsberger S. 361, 364.
[33]) Heusler II S. 387.
[34]) Brunner-Heymann S. 227.

were des Mannes, und zwar als ganzes, ohne Übergabe der einzelnen Stücke, auch unkörperliche Gegenstände umfassend[35][36]). Der deutschrechtliche Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, welcher grundsätzlich das ganze Vermögen der Frau, al ir gut (Ssp. I, 31 § 2), ergreift, legt von vornherein die Auffassung nahe, daß hier das Vermögen nicht nur in seinen einzelnen, wenn auch in allen Bestandteilen, je für sich, wie im römischen Recht, sondern daß es vielmehr gerade wie beim Erbgang in seiner Gesamtheit, als Einheit, von dem Güterrechtsverhältnis ergriffen wurde; und in der Tat finden wir diesen Gedanken zwar vereinzelt, aber mit aller Entschiedenheit auch vertreten[37]).

Die Zuständigkeit des Frauengutes wurde durch die Gewere des Mannes nicht berührt. Die Frau blieb Eigentümerin der zu ihrem Vermögen gehörenden Gegenstände. Das ist unbestritten für unbewegliche Sachen; für bewegliche, die fahrende Habe, wird verschiedentlich aus Ssp. I, 31 § 1 und III, 76 § 2 Eigentum des Mannes gefolgert[38]). Ob das zutrifft, kann zweifelhaft sein; Unklarheiten können hier leicht aus der eigentümlichen mit erbrechtlichen Elementen durchsetzten Zweiung des Gutes bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten entstehen.

c) Die Regelung des Rückfalls des Frauengutes nach beendigter Ehe.

Bei der Regelung der Rückgabe des Frauengutes war eine doppelte Möglichkeit vorhanden. Entweder ließ man das Vermögen der Frau in dem Stande an sie zurückfallen, in dem es sich im Augenblicke der Zweiung gerade befand, oder man nahm umgekehrt den ursprünglichen Bestand zur Grundlage und ordnete die Herausgabe nun nach dem Maßstabe einer bis zu ihr fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung des Mannes. Der

---

[35]) Agricola S. 321.

[36]) Der Begriff der dos findet sich auch im deutschen Recht. Hier war sie aber nicht wie die römische dos eine Gabe, die der Mann empfing, sondern eine Gabe des Mannes, wie die römische donatio ante nuptias, die in spätrömischer Zeit von der Frau als dos eingebracht wurde. Vgl. Brunner-Heymann S. 226.

[37]) Agricola S. 149; Gerber (§ 235 Nr. 3) für den ususfructus maritalis.

[38]) Heusler II S. 392.

letzte Gesichtspunkt war für das römische Recht maßgebend, der erste für das deutsche [39]). Der Rückfall des Frauengutes wurde demnach nicht wie im römischen Recht als obligatorische Verbindlichkeit des Mannes oder seiner Erben zur Restitution aufgefaßt, sondern unter dem Gesichtspunkt der Rücknahme seitens der Frau oder ihrer Erben auf Grund ihres Eigentums.

Zur vollen Entfaltung konnte der entwickelte Grundsatz nur bei unbeweglichen Sachen kommen, denn diese fielen jederzeit an die Frau oder ihre Erben zurück; dagegen trat bei Mobilien die eigentümliche Regelung der Erbverhältnisse hindernd in den Weg. Wegen des überall geltenden ehemännlichen Mobiliarrechts konnte nämlich von einer Rückgabe des Frauengutes nur die Rede sein, wenn sich die Ehe durch den Tod des Mannes löste, während im Falle des Vorablebens der Frau diese nur die Gerade vererbte, die sonstige fahrende Habe aber Eigentum des Mannes wurde [40]). Aber selbst, wenn der Mann zuerst starb, konnte sich das Prinzip des Rückfalls des Frauengutes nicht deutlich zeigen, da auch in diesem Falle der Witwe die gesamte Gerade eben so wie der Musteil nach erbrechtlichen Grundsätzen, nicht vermöge ihres Rechts auf Rücknahme des eingebrachten Guts zukam. Da auch die verbrauchbaren Sachen nicht zur Restitution gelangten [41]), so war es in der Regel nur ein kleiner Teil der Mobilien der Frau, bei welchen überhaupt die Frage entstand, wie sie zurückzugewähren seien [42]). In einem Falle machen die Quellen eine Ausnahme: bei Scheidung der Ehe, d. h. nach heutigem Sprachgebrauche bei Nichtigkeitserklärung, soll der Rückfall des Frauengutes nach Maßgabe des ursprünglichen Bestandes erfolgen [43]). Denn da durch sie festgestellt wurde, daß eine Ehe niemals zu Recht bestanden hatte, so lag es nahe genug, Vorgänge und Verfügungen während des Bestehens einer solchen nichtigen Ehe nicht maßgebend sein zu lassen.

---

[39]) Agricola S. 315.

[40]) Ssp. I, 31 § 1; III, 76 § 2.

[41]) Agricola § 22 folgert das aus dem Fehlen jeder Vorschrift darüber in Ssp. I, 20/22, 24.

[42]) And. A. Heusler II S. 392 Anm. 8. Auf die Streitfrage ist hier nicht einzugehen.

[43]) Ssp. III, 74.

d) Ansprüche der Frau oder ihrer Erben.

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie die Frau oder ihre Erben nach Erlöschen der Gewere zu rechter Vormundschaft ihre Ansprüche geltend machen mußten, so können wir nach dem Gesagten feststellen, daß ein obligatorischer Anspruch gegen den Mann oder dessen Erben nicht gegeben war, daß vielmehr mit dem Austritt der Frau aus der Gewere ihre einzelnen Rechte an den zu ihrem Vermögen gehörenden Gegenständen wieder auflebten, und daß aus ihnen sich die einzelnen Ansprüche ergaben. Freilich kannte das ältere deutsche Recht keine vindicatio im Sinne des römischen oder des heutigen Rechts. Die Klage um Gut stützte sich nicht auf Eigentum, sondern auf eine unfreiwillig verlorene oder freiwillig auf Zeit fortgegebene Gewere.

Aber auf Grund des Umstandes, daß das Vermögen der Frau als Ganzes wie in die Gewere so wieder aus der Gewere des Mannes trat, das Vorhandensein eines Universalanspruches zu folgern, wäre ganz willkürlich [44]). Wenn auch das deutsche Recht die Eigentümlichkeit einer klage von erves wegene kennt, so beruht diese doch ganz wie die hereditatis petitio des römischen Rechts auf der Besonderheit der Universalsukzession hier in universum ius defuncti, dort in die Gewere des Verstorbenen [45]). Daß es etwas Ähnliches für den Fall des Erlöschens der Gewere zu rechter Vormundschaft gab, ist durch nichts bewiesen.

4. Preußisches Recht.

a) Das Prinzip des allgemeinen Landrechts.

Das im Allgemeinen Landrecht enthaltene gemeine Preußische Recht stellte eine Verbindung des Systems der Gütertrennung mit Nießbrauchsrecht des Mannes am Frauenvermögen und der Verwaltungsgemeinschaft dar. Die Regel war, daß alles Vermögen der Frau die Eigenschaft des Eingebrachten hatte und mit Eingehung der Ehe in die Verwaltung des Mannes kam, der daran kraft Gesetzes und ohne weiteren Willensakt Rechte und Pflichten

---

[44]) Das tut Conrad, Diss. S. 24. Es ist aber eine petitio principii, aus sonstiger einheitlicher Behandlung eines Vermögens auf das Vorhandensein einer Gesamtklage zu schließen.

[45]) Heusler II S. 539.

eines Nießbrauchers erlangte. Daneben gab es entweder gesetzlich oder durch Vertrag begründetes Vorbehaltsgut [46]).

Auch im preußischen Recht blieb es dabei, daß dem Ehemann nicht ein selbständiges dingliches Recht an den zum Frauengut gehörenden Gegenständen eingeräumt wurde, wie es der Nießbraucher an den seinem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen hatte. Obwohl § 231 II, 1 ALR. dem Manne alle Rechte eines Nießbrauchers gab und hierbei selbst ausdrücklich auf I, 21 Abschn. 1, d. h. die allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch verwies, blieb das Recht des Mannes am einzelnen zum eingebrachten Gut gehörenden Objekt doch selbstverständlich daran gebunden, daß das Objekt die Eigenschaft des Eingebrachten behielt [47]).

b) Die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten.

a) im Allgemeinen.

Das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes endete mit Auflösung der Ehe, also durch Tod oder Ehescheidung. In diesem Zeitpunkte entstand demnach für den Mann die Verpflichtung, das eingebrachte Gut herauszugeben. Die Auseinandersetzung unter den Ehegatten konnte im Wege des Vertrages erfolgen. In der Regel war sie aber ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nur sofern sich streitige Fragen ergaben, wurden diese im Prozeßwege erledigt [48]). Auch schon vor Auflösung der Ehe konnte die Frau ihr Eingebrachtes zurückverlangen, wenn der Mann durch die Ausübung der Befugnis seiner Gläubiger, sich auch an den maritalen Nießbrauch zu halten, außerstand gesetzt wurde, seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Für diesen Fall gab § 258 II, 1 ALR. der Frau sogar das Recht, Konkurs über das Vermögen des Mannes zu beantragen [49]).

Die Auseinandersetzung war ein einheitliches Geschäft, das den ganzen Stand des eingebrachten Vermögens in aktiver und passiver Beziehung klarlegen sollte. In vielen Punkten war die römische Dotalklage vorbildlich für die Art und Weise der Aus-

---

[46]) § 205 II, 1 ALR.

[47]) Dernburg, PrPrivR. III § 24, 4, § 30 I, 3.

[48]) § 744 II, 1 ALR.; Dernburg § 32.

[49]) § 257, 258 II, 1 ALR.

einandersetzung; jedoch waren die deutschrechtlichen Elemente nicht zu verkennen. Hatte ferner die Dotalklage einseitige Gestalt, indem sie nur Restitution der dos zum Gegenstand hatte, so trug die Auseinandersetzung zweiseitigen Charakter.

β) im Besonderen.

Die Frau hatte zu beweisen, daß ihr Gut in die Verwaltung des Mannes gekommen war; es bestand die Vermutung dafür, daß ihr gesamtes bei Eingehung der Ehe vorhandenes Vermögen eingebracht worden sei [50]). Die Rückgabe erfolgte in natura; für vertretbare und kaufsweise übernommene Sachen war der Wert zu leisten (§ 563 II, 1 ALR.). Die Frau hatte Anspruch auf Schadensersatz, wenn Mobilien verbraucht oder verschlechtert waren, jedoch nur, wenn der Mann vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hatte (§ 561). Sehr eigentümlich und völlig abweichend vom Gemeinen Recht war die Rückgabe von Grundstücken und Gerechtigkeiten geordnet. Nach dem Tode der Frau konnte der Mann wählen, ob er das Grundstück selbst behalten oder es den Erben herausgeben wollte. Behielt er es, mußte er den Anschlag, zu dem es eingebracht worden war, an den Nachlaß der Frau zahlen. Fehlte es an einem Anschlag, so setzten die Erben den Wert des Grundstückes fest (§§ 571 ff.). Entsprechend hatte die Frau das Recht, nach dem Tode des Mannes das Grundstück zurückzunehmen oder den bei der Einbringung festgesetzten Wert zu verlangen (§§ 581, 582).

c) Der Absonderungsanspruch der Frau.

Ein einheitlicher Anspruch der Frau auf Herausgabe ihres Eingebrachten im Sinne eines Universalanspruchs bestand nicht. Aus der Entscheidung des Obertribunals Bd. 30 S. 114 das Gegenteil zu folgern [51]), ist irrig. Die Entscheidung besagt nur, daß ein Herausgreifen einzelner Gegenstände oder Ersatzansprüche nicht zulässig sei, und verweist auf ein ordnungsgemäßes Absonderungs-

---

[50]) Vgl. ObTrib. Bd. 30 S. 106 ff.; Koch Anm. 2 zu § 205 S. 137; Suarez in der revisio monitorum: Nach unseren heutigen Sitten und Gewohnheiten ist es wohl gewiß praesumtionis, daß die Frau, welche Vermögen hat, solches marito inferiere.

[51]) Wie anscheinend Conrad S. 27.

verfahren nach §§ 543 II, 1 ff. Das war ganz begründet, da die Auflösung der Ehe zwar sofort für jedes einzelne Vermögensstück Wirkungen hatte, aber die Pflicht des Mannes oder seiner Erben, es herauszugeben oder Ersatz dafür zu leisten, durch Gegenansprüche beseitigt werden konnte. Sofern es sich also zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen und mit Rücksicht auf Gegenansprüche als notwendig herausstellte, hatte eine Erörterung des beiderseitigen Vermögensstandes vorherzugehen [52]). Das Verfahren hatte den Zweck, die jedem Teil gehörenden Vermögensgegenstände auszusondern und die Ersatzansprüche festzustellen. Dinglichen Charakter hatte der Anspruch auf Absonderung nicht.

Das Obertribunal verlangte demnach nichts anderes als eine einheitliche Auseinandersetzung, durch welche die einzelnen der Frau zustehenden Ansprüche festgestellt werden konnten [53]).

d) Universalanspruch?

Daß das Allgemeine Landrecht einen Universal- oder Gesamtanspruch überhaupt gekannt hat, ist schon deshalb zu bezweifeln, weil es nicht einmal die hereditatis petitio aus dem römischen Recht übernommen hat. Aus dem allgemeinen Satz § 3 I, 15 ALR. [54]) läßt sich diese nicht folgern [55]). Der Rest der hereditatis petitio scheint vielmehr der § 498 I, 9 [56]) zu sein, der dem Erben eine einfache Ersatzforderung gibt. Allerdings hat die Praxis im Laufe der Zeit durch Erleichterung der Kumulation der dinglichen Ansprüche des Erben mit dieser Ersatzforderung eine Art von Gesamterbschaftsklage geschaffen [57]). Daraus kann jedoch für die Auseinandersetzung unter den Ehegatten nichts entnommen werden.

---

[52]) Vgl. auch § 559 II, 1: „Erweislich noch vorhandene Stücke". Koch Anm. 80 S. 211.

[53]) Förster-Eccius IV § 211 Anm. 8 leugnet das Bestehen eines solchen Verfahrens. Dernburg § 32 Anm. 4 weist mit Recht darauf hin, daß es sich hier um den Gesichtspunkt prozessualischer Zweckmäßigkeit handelt.

[54]) „Auch der Eigentümer eines Rechts kann dieses sein Eigentum gegen jeden Anmaßer desselben verfolgen."

[55]) So Eccius-Förster IV S. 654 ff.

[56]) „Doch muß auch der redliche Besitzer der Erbschaft, welche die Substanz ganz oder zum Teil gegen Entgelt veräußert hat, dem wahren Erben den daraus gelösten Wert gerecht werden."

[57]) So Leonhard, Erbschaftsbesitz S. 107 ff. And. A. Dernburg, PrPrivR. III § 230 S. 677 und Eccius-Förster IV S. 654.

Zweiter Teil.

Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs auf Herausgabe des eingebrachten Guts.

1. Die Verpflichtungen des Mannes aus § 1421.

Der Anspruch der Frau auf Rückgabe ihres eingebrachten Gutes im heutigen Recht findet seine Grundlage im § 1421 BGB., der bestimmt:

„Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen."

Neben die zunächst bestehende Herausgabepflicht des Mannes hinsichtlich des eingebrachten Guts tritt weiterhin eine allgemeine Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung. Diese hat nach § 259 BGB. die Bedeutung, daß der Mann der Frau eine Rechnung über das eingebrachte Gut, in der Einnahmen und Ausgaben geordnet zusammengestellt sind, mitzuteilen und unter Umständen auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten hat. Dazu kommt noch der Anspruch der Frau auf Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses gemäß § 260 BGB., da das eingebrachte Gut jedenfalls einen Inbegriff von Vermögensgegenständen darstellt, dessen Herausgabe kraft eines einheitlichen Rechtsverhältnisses verlangt werden kann. Auch hier ist gegebenenfalls der Offenbarungseid zu leisten.

Rechenschaftsablegung und Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses dienen dazu, die Klage auf Herausgabe dessen, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, vorzubereiten. Jene gibt über Veränderungen des eingebrachten Guts nach Inhalt und Umfang, diese über den augenblicklichen Bestand Auskunft. § 1421 BGB. verpflichtet den Mann demnach zur Herausgabe des eingebrachten Guts und zur Auskunftserteilung[1]) über Verwaltung und Zustand des Guts.

---

[1]) Das BGB. gebraucht den Begriff „Auskunftserteilung" regelmäßig in einem anderen engeren Sinne. Vgl. §§ 260, 2028 BGB. Die Pflicht zur Rechenschaftslegung wird stets besonders erwähnt.

2. Berechtigter und Verpflichteter (Aktiv- und Passivlegitimation).

a) Berechtigung und Aktivlegitimation.

Bevor auf die rechtliche Natur der sich aus § 1421 ergebenden Rechtsverhältnisse eingegangen werden kann, ist es notwendig, sie hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Voraussetzungen näher zu untersuchen, insbesondere den Anspruch auf Herausgabe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Der Anspruch steht, wie § 1421 ergibt, an sich der Frau zu. Sie ist im Prinzip aktiv legitimiert. Da es sich aber nicht um einen höchst persönlichen, sondern einen, wenn auch aus familienrechtlichen Beziehungen stammenden, vermögensrechtlichen Anspruch handelt, der veräußerlich und vererblich ist, so wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Frau ihren Anspruch an einen Dritten abtritt und damit dessen Aktivlegitimation begründet.

Stirbt die Frau nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung, so geht ihr Anspruch auf Rückgabe des eingebrachten Guts und auf Auskunftserteilung auf ihre Erben über[2]). Es ist möglich, daß der Anspruch erst durch den Tod der Frau zur Entstehung gelangt. Wenn das Gesetz ausdrücklich auch nur das in den Fällen des § 1418 ergehende Urteil, den Konkurs des Mannes und die Todeserklärung des Mannes als Beendigungsgründe der Nutznießung aufführt, so besteht doch kein Zweifel, daß andere Beendigungsgründe wie Tod, Scheidung und Wiederverheiratung im Falle des § 1348 BGB. nur deshalb fehlen, weil sie als selbstverständlich erachtet wurden[3]). Endet die Verwaltung und Nutznießung durch den Tod der Frau, so muß man wohl sagen, daß der Anspruch erst und sofort in der Person des Erben zur Entstehung gelangt, da er der Frau vor der Beendigung des Güterstandes nicht zukam und diese erst mit ihrem Tode eintritt.

Schließlich kann die Aktivlegitimation der Berechtigten eine Änderung erfahren durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Frau. Hier bleibt zwar der Güterstand unberührt,

[2]) Über die Frage, ob dieser Anspruch bereits vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung vorhanden ist, vgl. unten S. 43, 52 ff.

[3]) Zum Teil sind sie auch indirekt anerkannt. Vgl. §§ 1424 Abs. 2, 1435, 1436 BGB. Siehe auch unten S. 44.

so daß die Voraussetzungen des § 1421 eigentlich nicht vorliegen. Da aber durch den Konkurs der Frau auch das eingebrachte Gut als Teil ihres Vermögens mitergriffen wird, so muß es zu einem Konflikt zwischen dem Recht des Mannes am eingebrachten Gut, das trotz des Konkurses bestehen bleibt, und den Rechten der Gläubiger kommen. Der Ansicht Plancks[4]), der Mann habe den Gläubigern der Frau gegenüber, soweit nicht § 1411 zutreffe, ein Aussonderungsrecht bezüglich des eingebrachten Guts, kann nicht zugestimmt werden. Das Aussonderungsrecht der KO. besteht nur an nicht dem Gemeinschuldner gehörenden Gegenständen. Die einfachere Erklärung ist die, daß ebensowenig wie den Gläubigern der §§ 1412 ff. eine Einzelvollstreckung in das eingebrachte Gut möglich ist, auch eine Gesamtvollstreckung, wie sie das Konkursverfahren darstellt, zulässig ist[5]). Jedoch muß das Recht des Mannes zurücktreten gegenüber den Ansprüchen derjenigen Gläubiger, denen das eingebrachte Gut nach § 1411 haftet. Wird nun der Betrag des eingebrachten Guts durch solche Schulden, für die die Gläubiger Befriedigung aus ihm verlangen können, erschöpft, so ist doch der Konkursverwalter nicht berechtigt, sich gegen den Willen des Mannes in den Besitz des eingebrachten Guts zu setzen. Denn der Mann ist nicht Gemeinschuldner. Der Konkursverwalter muß daher im Wege der Klage Herausgabe verlangen. Dabei wird § 1421 nicht direkt, aber entsprechend anzuwenden sein[6]), d. h. der Mann hat auf Verlangen des Konkursverwalters auch ein Bestandsverzeichnis vorzulegen, Rechnung zu legen und nötigenfalls den Offenbarungseid zu leisten[7]).

b) Verpflichtung und Passivlegitimation.

Verpflichtet und passiv legitimiert ist der Mann. Auch seine Verpflichtung ist aber nicht höchstpersönlicher Natur und kann daher von seinen Erben erfüllt werden, ebenso wie sie von einem Dritten erfüllt werden könnte, der seine Schuld übernommen hat, wenn das auch tatsächlich selten genug der Fall sein wird.

---

[4]) Vgl. Planck IV zu § 1411 Anm. 15.

[5]) Vgl. Ullmann S. 242 ff.

[6]) RGRKomm. § 1411 Anm. 2; Planck IV § 1421 Anm. 32.

[7]) RGZ. Bd. 73 S. 238 ff.

Ist der Ehemann gestorben und die Verwaltung und Nutznießung dadurch beendet worden, so sind nunmehr seine Erben verpflichtet, die in seine Rechtsstellung nach §§ 1922, 1967 eintreten. Die Pflicht, im Falle der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung die Geschäfte einstweilen weiterzuführen, trifft die Erben nicht, wie aus dem Fehlen einer dem § 1424 Abs. 2 entsprechenden Vorschrift für den Tod des Mannes zu folgern ist[8]).

Verändert wird die Passivlegitimation durch den Konkurs des Mannes. Die Verpflichtung zur Herausgabe und Auskunftserteilung entsteht zwar nach wie vor in seiner Person. Bezüglich der Verpflichtung zur Herausgabe ist jedoch nunmehr der Konkursverwalter passiv legitimiert, während die Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen und den Offenbarungseid zu leisten, dem Manne verbleibt, da diese in dem persönlichen verantwortlichen Verhalten des Mannes begründet ist, und überdies der Konkursverwalter nicht in der Lage wäre, ihr nachzukommen[9]). Als Eigentümerin des eingebrachten Guts hat die Frau ein Aussonderungsrecht nach § 43 KO. Auch diejenigen Sachen, an denen sie nur Besitz hatte, kann sie aussondern, da sie einen obligatorischen, auf Restitution gerichteten Anspruch gegen den Mann hat[10]). Dagegen genießt sie bezüglich ihrer aus der Verwaltung und Nutznießung hervorgehenden Ersatzansprüche keine bevorrechtigte Stellung.

3. Der Gegenstand des Anspruchs.

A. Im Allgemeinen.

a) Das eingebrachte Gut als Vermögensinbegriff.

Gegenstand der Herausgabe ist nach § 1421 das eingebrachte Gut. Als solches wird vom Gesetze im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung[11]) alles Vermögen der Frau betrachtet, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist. Bezeichnet man nun als Gegen-

[8]) Planck IV § 1421 Anm. 30, § 1424 Anm. 6.

[9]) Planck § 1421 Anm. 31.

[10]) Vgl. unten S. 51 ff.

[11]) Der Begriff des eingebrachten Guts spielt außer bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung eine Rolle in den vertraglichen Güterständen der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft. Diese werden hier nicht in Betracht gezogen.

stand eines Anspruchs ein Vermögen, so muß notwendig die Frage aufgeworfen werden, welche Rechtsnatur dem Vermögen im heutigen Recht zukommt, zumal gerade dieser Punkt auch für die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur des Anspruchs von größter Bedeutung ist.

b) Die Rechtsnatur des Vermögens.

α) Das Vermögen als Summe und als Einheit.

Es soll hier nicht auf den alten Streit, ob die Verpflichtungen einen Teil des Vermögens bilden, eingegangen werden. Das BGB. gebraucht den Begriff „Vermögen" offenbar nicht in einheitlichem Sinne. Oft versteht das Gesetz darunter die Gesamtheit der Vermögensgegenstände, also das Aktivvermögen, manchmal aber auch die Gesamtheit aller vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person, einschließlich der Schulden (vgl. § 419 mit § 1922[12]). Im § 82 werden mit „Vermögen" schon die Gegenstände bezeichnet, die der Stifter auf die Stiftung zu übertragen verpflichtet ist, während in Wahrheit bis zur Übertragung das Vermögen der Stiftung mit der in Abs. 2 bezeichneten Ausnahme lediglich aus der Forderung gegen den Stifter besteht.

In keinem Falle aber erscheint das Vermögen als universitas iuris in der Bedeutung eines einheitlichen Rechtsobjekts. Eine solche ist dem bürgerlichen Recht unbekannt und wird auch durch § 1922, der das Vermögen „als Ganzes" auf den Erben übergehen läßt, nicht geschaffen[13]). Das Vermögen ist vielmehr eine Vielheit von Gegenständen, die durch ihr gemeinsames Subjekt zu einer gewissen Einheit zusammengefaßt werden. Die Folge davon ist, daß wohl an den einzelnen Vermögensbestandteilen subjektive Rechte bestehen, daß aber nicht das Vermögen als solches Objekt von Rechten sein kann oder gar selbst ein dem Subjekt außer den zu seinem Vermögen gehörigen Rechten zustehendes

---

[12]) Das wird bestritten von Enneccerus I, 1 § 124; Binder I S. 7—38. Nach ihrer Meinung bilden die Schulden niemals einen Bestandteil des Vermögens, sondern lasten nur auf ihm. Vgl. dagegen v. Tuhr I S. 324; Planck V zu § 1922, 2 a.

[13]) Vgl. unten S. 25.

selbständiges Recht ist[14]). Das Rechtssubjekt hat die Vindikation der in seinem Eigentum stehenden Sachen, die confessoria der Servituten, die Klagen aus den ihm zustehenden Forderungsrechten, aber keine vindicatio patrimonii, in der die ältere gemeinrechtliche Lehre[15]) ein wesentliches Merkmal der universitas iuris erblickte. Dem entspricht es, daß dingliche Rechte an einem Vermögen im Gesetz nicht anerkannt sind[16]). Der Begriff der Universalsukzession steht dem nicht entgegen, da er sich lediglich auf die Einheit des Erwerbes einer Vielheit bezieht. Nur diese Bedeutung hat auch die Ausdrucksweise des § 1922 BGB.

Wer die Einheitlichkeit des Vermögens leugnet, braucht deshalb noch nicht in Abrede zu stellen, daß das Vermögen tatsächlich in vielen Fällen als Einheit behandelt wird. Es zeigt sich stets als Einheit bei der Haftung für die Schulden des Vermögenssubjekts. Jeder Gläubiger kann auf jedes Stück des Vermögens seinen Zugriff nehmen: es ist gleichgültig, ob das Subjekt für einen Teil seines Vermögens eine getrennte Verwaltung führt oder nicht; sein Vermögen bleibt immer ein einheitlicher Rechtskreis. Nur aus besonderen gesetzlichen Gründen kann innerhalb eines Vermögens eine Gruppe von Rechten als Sondergut eine vom übrigen Vermögen in gewisser Beziehung getrennte Existenz haben.

β) Sondervermögen.

Solche Sondervermögen, die sich aus dem Gesamtvermögen herausheben und für sich einheitlicher Behandlung unterliegen, kennt auch das BGB.[17]). Für sie muß zunächst das gleiche gelten

---

[14]) v. Tuhr I S. 318 ff.

[15]) Dazu Binder III S. 19.

[16]) Mot. III S. 558 ff. zu § 1085 BGB.; v. Tuhr I S. 320; Sohm, Gegenstand S. 69. And. M. Gierke II § 104 S. 63.

[17]) v. Tuhr I S. 333; Heinsheimer S. 17 Anm. 22; Beyer S. 3 glauben, das eingebrachte Gut nicht als Sondervermögen ansprechen zu sollen, da nur das Vorbehaltsgut das einem abweichenden Schicksal unterliegende Vermögen der Frau sei, während alles sonstige Vermögen eingebrachtes Gut werde. Aber man darf wohl ruhig von zwei Sondervermögen sprechen, da für beide besondere Bestimmungen gelten, die sie als Einheiten erscheinen lassen. Ein sachlicher Unterschied ergibt sich aus der abweichenden Bezeichnung nicht. Vgl. Enneccerus I § 125; Crome I S. 172; Binder III S. 212.

wie für das Vermögen überhaupt. Auch sie sind Vielheiten von Einzelrechten, sind aber insofern zu einer besonderen Einheit verbunden, als für sie etwas in einer bestimmten Beziehung von der Behandlung des übrigen Vermögens abweichendes Besonderes gilt, sei es nun in bezug auf Verfügung, Verwaltung, Nutznießung, Schuldenhaftung oder in bezug auf die Ergänzung der ursprünglichen Substanz, die man als Surrogation bezeichnet. Je nach dem Zweck, der sie zusammenhält, der Bestimmung, der sie dienen, je nachdem, ob das Sondervermögen in der Hand seines Subjekts bleibt oder fremder Verwaltung unterworfen wird, finden verschiedene Vorschriften Anwendung, die dann alle Objekte des Sondervermögens einheitlich ergreifen. Aber ein Gesamtrecht kann auch an ihnen nicht bestehen.

c) Rechte am Vermögen.

a) Die Sondervermögen des Familienrechts.

Bedenken gegen diese Auffassung des Vermögens muß allerdings die Ausdrucksweise des Gesetzes bei den Vermögen des Familienrechts hervorrufen. Ist nicht in den §§ 1408, 1649, 1658 BGB. klar und deutlich vom Recht „am eingebrachten Gute", am „Kindesvermögen" die Rede? Und geht nicht aus der Umgestaltung, die das Recht des Mannes am Eingebrachten in den Beratungen der 2. Kommission erfuhr, die Anerkennung der Einheit des eingebrachten Guts als Rechtsobjekt hervor? Der Entwurf I hatte das Recht des Mannes als „eheliche Nutznießung" bezeichnet[18]) und unter die Vorschriften über den sachenrechtlichen Nießbrauch gestellt. Damit war von selbst gesagt, daß diese Nutznießung ebenso wie der Nießbrauch an einem Vermögen eine Summe einzelner Nießbrauchsrechte sei[19]). Im § 1085 sagt das BGB. jetzt zwar nur, daß die Bestellung des Nießbrauchs an den einzelnen Gegenständen erfolgen muß. Eine sachliche Änderung sollte aber damit nicht bewirkt werden. Indes, das Recht des Mannes am eingebrachten Gut hat eine entscheidende Änderung erfahren. Die generelle Verweisung auf den Nießbrauch wurde

[18]) Entwurf I § 1292.
[19]) Entwurf I § 1038.

beseitigt und das Recht des Mannes zu einem selbständigen, aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten zueinander entspringenden absoluten Recht gemacht. Es liegt also nahe, anzunehmen, daß das eingebrachte Gut doch als einheitliches Rechtsobjekt erscheint.

Indessen wäre diese Folgerung nicht richtig. Trotz des Wortlautes des Gesetzes gibt es kein Recht „am" eingebrachten Gute oder „am" Kindesvermögen. Aber das Recht des Mannes oder Vaters ist auch kein Recht „an" den einzelnen zum Vermögen gehörenden Gegenständen, kein Recht „an" einer Sache, kein Recht „an" einem Rechte im technischen Sinne[20]). Es gibt neben der Körperlichkeit der zu einem Vermögen gehörenden Sachen nicht eine Körperlichkeit dieses Vermögens selbst, neben dem rechtlichen Gehalt der zu einem Vermögen gehörenden Rechte nicht einen rechtlichen Gehalt dieses Vermögens selbst[21]); das Vermögen als Inbegriff ist eine bloße Abstraktion, nur der Ausdruck dafür, daß alle in ihm enthaltenen Sachen oder Rechte gleichmäßig der einen Person als Vermögensherrn gehören, alle in ihm begriffenen Rechtsverhältnisse gleichmäßig in der einen Person des Vermögensherrn ihren Träger haben: Realität kommt nur den einzelnen Gegenständen als solchen, andererseits aber auch dem sie verbindenden persönlichen Mittelpunkte, der Person des Vermögensinhabers zu[22]). Demgemäß kann das Vermögen rechtlich nur entweder in seinen Bestandteilen oder aber in der Person des Vermögensinhabers erfaßt werden. Jenes ist der Fall, wo das Vermögen als Summe abkürzend als Rechtsobjekt bezeichnet wird; wo aber das Vermögen als Einheit das Objekt von Rechten oder rechtlichen Vorgängen bildet, da kann es nur die Person des Vermögensinhabers sein, welche als der einigende Mittelpunkt des Rechts oder der rechtlichen Vorgänge erfaßt wird. Wie für das Individualvermögen der Einzelmensch, so ist für das Kor-

[20]) Opet zu § 1649 Anm. 1; OLG. Bd. 11 S. 311.

[21]) Möglich und folgerichtig denkbar ist es natürlich durchaus, daß der Mensch als Rechtssubjekt nicht nur Einzelrechte, sondern daneben auch das Vermögen als Gesamtrecht hat. M. E. läßt aber das moderne Recht diese Denkweise nur in sehr beschränktem Umfange zu. Vgl. das Folgende.

[22]) Vgl. auch H. A. Fischer S. 12, 20, 22 ff.

porationsvermögen die Verbandseinheit als einigendes Element anzusehen. Das bedeutet aber nicht, daß man nun das Vermögen vollständig von seinem Subjekt absorbieren lassen und Vermögen und Vermögensfähigkeit gleichsetzen darf[23]). Die Vermögensrechte sind selbständige, aber dem Rechtssubjekt verbundene und ihm insofern unterworfene Größen, als sie Rechtsobjekte bleiben.

Man darf also nicht so weit gehen, das Bestehen eines einheitlichen Rechts am eingebrachten Gute überhaupt zu leugnen[24]). Vielmehr besteht ein absolutes aus dem familienrechtlichen Verhältnis fließendes Recht, das die Eigentümlichkeit hat, die einzelnen Gegenstände nur in ihrer Beziehung zu einem bestimmten Vermögen zu ergreifen. Sein Bestehen an den einzelnen Gegenständen ist abhängig in doppelter Beziehung: abhängig vom Rechtsverhältnis des Ehemanns zur Frau, und abhängig von der jeweiligen Zugehörigkeit des einzelnen Gegenstandes zum Vermögen der Frau. Man mag sagen, es ergreife das Vermögen als Ganzes, als Gesamtheit[25]), da es sämtliche zu diesem gehörenden Rechte einheitlich und nur als Bestandteile des Vermögens erfaßt. Ein Recht am Vermögen als Einheit besteht aber auch hier nicht.

Zu erklären sind die Rechte am Vermögen im BGB. nur aus ihrem Zweck und Inhalt. Wo immer das Vermögen als Einheit den Gegenstand eines Rechts oder rechtlichen Vorganges bildet, handelt es sich stets um einen Tatbestand, der zunächst die Person des Vermögensinhabers selbst betrifft, während da, wo das Vermögen als Summe in Frage steht, nur dessen sachliche Bestandteile rechtlich erfaßt werden, die Person des Inhabers als solche aber völlig unberührt bleibt. Somit liegt die Annahme nahe, daß dort, wo das Vermögen als Einheit auftritt, der vermögensrechtliche Vorgang unmittelbar und zunächst nur eine Erfassung der Person selbst in dieser besonderen Richtung als

---

[23]) Vgl. z. B. v. Tuhr I S. 321; auch Sohm, Gegenstand S. 21; A. H. Fischer S. 11.

[24]) Wie z. B. Binder III S. 24; v. Tuhr I S. 329.

[25]) Wolff, Familienrecht § 47 II; vgl. auch Langheineken, Anspruch und Einrede S. 12; Hellwig, Anspruch S. 303, 304.

einigender Mittelpunkt des Vermögens darstellt[26]) und nicht nur eine selbständige Begleiterscheinung des universellen persönlichen Tatbestandes ist. Der Eintritt der Verwaltung und Nutznießung erfaßt die Person der Frau in vermögensrechtlicher Beziehung, nicht etwa nur das Vermögen der Frau neben ihrer Person. Das wird ganz deutlich, wenn man die Vorschriften betrachtet, die in den §§ 1395 ff. BGB. enthalten sind.

Wie mit dem Recht des Mannes am eingebrachten Gut ist es auch mit dem des Vaters am Kindesvermögen und natürlich auch mit den Rechten an den Sondervermögen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Fahrnis- nnd Errungenschaftsgemeinschaft.

β) Das Erbrecht.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf das Erbrecht zu werfen. Das Recht auf Erwerb der Erbschaft des römischen und gemeinen Rechts kommt für das BGB. nicht mehr in Frage, da Berufung und Erwerb der Erbschaft in der Regel zusammenfallen. Lediglich in den Fällen der §§ 2344 und 2102 BGB. zeigen sich noch Spuren davon. Gemeint ist, wenn heute der Ausdruck subjektives Erbrecht gebraucht wird, ein Recht an einem Vermögen als Ganzem[27]). Aber hier ist der Ausdruck noch bedenklicher als bei den Rechten an einem Vermögen des Familienrechts. Zweifellos benutzt das Gesetz die Bezeichnung „Erbrecht" auch im subjektiven Sinne[28]). Es benennt damit aber nur die Stellung dessen, der Erbe geworden ist, zu dem ererbten Vermögen. Das Erbrecht ist kein dem Erben neben den Nachlaßrechten zustehendes subjektives Recht, sondern das Rechtsverhältnis, vermöge dessen er Subjekt der zum Nachlaß gehörenden Rechte ist[29]). Auf Feststellung des Erbrechts in diesem Sinne kann ge-

---

[26]) Der Ausdruck „persönliches Recht an der Frau" wird immerhin besser vermieden. Es handelt sich hier um ein absolutes sogenanntes Außenrecht, bei dem die Innenwirkung vollständig zurücktritt. Vgl. Oertmann, ArchZivPrax. N. F. Bd. 1 S. 139 ff.

[27]) Vgl. z. B. Enneccerus I § 72 IV, der im übrigen Rechte an einem Vermögen ablehnt. Vgl. auch unten Anm. 30.

[28]) §§ 1483 Abs. 2, 1759, 1767, 1433, 1965, 2018, 2346, 2354 Nr. 3.

[29]) Kipp, Erbrecht § 1 I; v. Tuhr I S. 328; Hellwig, Anspruch S. 48.

klagt werden, ohne daß ererbte Einzelrechte erwähnt zu werden brauchen. Die Erbschaftsklage ist kein Beweis für das Bestehen eines Erbrechts in dem Sinne eines Rechts an der Erbschaft als Einheit, obgleich wohl gerade sie oft zu dieser Annahme geführt haben mag[30]). Die Frage wird noch an anderer Stelle näher zu erörtern sein[31]).

d) Das eingebrachte Gut als veränderliche Größe.

Betrachten wir nunmehr, was das Gesetz zum eingebrachten Gut rechnet, so zeigt sich, daß sein Umfang im BGB. nur in negativer Weise festgestellt wird, indem der Begriff des der Verwaltung und Nutznießung nicht unterworfenen Vermögens der Frau genau abgegrenzt wird. Alles was nicht Vorbehaltsgut bleibt, ist eingebrachtes Gut. Zu diesem gehört nach § 1363 BGB. nicht nur das bei Eingehung der Ehe vorhandene Vermögen der Frau, sondern auch das während der Ehe erworbene, aber wieder nur insoweit, als es nicht Vorbehaltsgut wird. Schon hieraus ist zu ersehen, daß das eingebrachte Gut während der Verwaltung und Nutznießung keine unwandelbare Größe ist.

e) Insbesondere die Surrogation nach §§ 1381, 1382.

Aber auch die Verwaltung und Nutznießung selbst kann zu Veränderungen führen. Das folgt aus dem Begriffe der Vermögensverwaltung überhaupt. Unter den Vorschriften, die das BGB. über das Recht des Mannes gibt, ist nun besonders der Beachtung wert der § 1381, denn der in ihm enthaltene Gedanke wird oft benutzt, um die Einheit des Vermögens und seine „organische" Entwicklung zu beweisen, und ist auch bei dem Problem des Erbschaftsgesamtanspruches, wie wir noch sehen werden, von großer Bedeutung.

§ 1381 lautet, soweit er hier zunächst interessiert:

„Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum

---

[30]) Die Erbschaftsklage soll beruhen auf einer Verletzung des Erbrechts im subjektiven Sinne als Recht an der Erbschaft als solcher.

[31]) Vgl. unten S. 60 ff.

auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will."

Damit sollte das Prinzip der sog. dinglichen Surrogation, das die gemeinrechtliche Lehre in dem Satz: „res succedit in locum pretii et pretium in locum rei" niedergelegt hatte, zum Ausdruck gebracht werden [32]).

a) Wesen der Surrogation.

Über das Wesen der Surrogation ist viel gestritten worden. Da das Recht sie in der dinglichen Form nur bei Vermögensinbegriffen kennt, so ist es fast natürlich, daß man sie aus dem Begriffe des Vermögens zu erklären suchte und auch heute noch sucht. Das Vermögen wird als organische Einheit betrachtet und daraus die ständige Surrogation der neu erworbenen und die Abstoßung der alt gebrauchten Stücke hergeleitet [33]). Das Vermögen hat gewissermaßen eine Anziehungskraft in bezug auf alles, was mit dem Vermögen erworben wird; und das Ziel des Vorganges soll die Entindividualisierung der einzelnen Stücke des Vermögens sein.

Muß bereits nach dem bisher über den Begriff „Vermögen" Ausgeführten diese Auffassung bedenklich erscheinen, so zeigt sich hier auch ganz deutlich die Gefahr, daß ein Bild für Wirklichkeit genommen wird. Nach Kohler [34]) soll die „Rechtseinheit des Vermögens" folgende Wirkungen haben: „1. Das Verwaltungsrecht ist mehr oder minder mit einem Verfügungsrecht verbunden; 2. es gilt das Prinzip des Ersatzrechtes (Surrogation); 3. auf dem Vermögen haften die Schulden des Vermögens, und 4. die Verwendungen kommen als Vermögensverwendungen, nicht bloß als Sachverwendungen in Betracht". Diese Sätze sind zugegeben, ebenso wie der, daß das Vermögen in gewissem Sinne eine Einheit bildet. Aber die von Kohler aufgestellten Regeln sind nicht als Wirkungen dieser Einheit aufzufassen. Denn die Ergänzung und Erhaltung des Sondervermögens beruht nicht auf einem

---

[32]) Vgl. darüber oben S. 6.

[33]) Kohler, Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit, ArchBürgR. Bd. 22 S. 20; vgl. auch Gierke II § 104.

[34]) Vgl. darüber oben S. 6.

natürlichen Vorgang. Erscheint uns das so, so ist es nur eine Folge der von der Rechtsordnung hinsichtlich der Behandlung der Sondervermögen aufgestellten Sätze. Ohne eine die Surrogation anordnende Norm würde sich doch allein aus dem Umstande, daß das eingebrachte Gut ein Vermögensinbegriff ist, die Surrogation keineswegs folgern lassen. Es handelt sich hier vielmehr um Rechtssätze, die die Erhaltung des Sondervermögens als wirtschaftliche Wertgröße bezwecken, und die bewirken, daß nun das Vermögen auch rechtlich in gewissem Sinne als Einheit erscheint.

β) Keine einheitliche Surrogation im BGB.

So läßt es sich auch leicht erklären, daß das BGB. keine einheitliche Surrogation kennt. Je nach dem Zwecke, zu dem das Sondervermögen gesondert von dem übrigen Vermögen des Rechtssubjekts behandelt wird, je nachdem, ob es in der Hand des eigenen Subjekts bleibt oder fremder Verwaltung unterliegt, ist das Bedürfnis nach seiner Erhaltung verschieden, und sind auch die Rechtssätze, die der Erhaltung dienen sollen, verschieden.

Es gibt zwar allgemeine Prinzipien, welche dem Grundgedanken entsprechen; im einzelnen aber ist das Gesetz nicht einheitlich. Als allgemeines Prinzip darf man wohl, auch wenn es im Gesetz nicht überall ausgesprochen ist, den Satz ansehen, daß alles, was auf Grund eines zu dem Sondervermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Entschädigung oder Entziehung eines zu ihm gehörenden Gegenstandes erworben wird, auch wieder zu dem Sondervermögen gehören soll [35]). Dagegen zeigen sich sofort Verschiedenheiten in dem Falle, daß das Ausscheiden eines Vermögensstückes und seine Ersetzung durch ein Rechtsgeschäft erfolgt.

[35]) Der Satz findet sich nicht bei den in fremder Hand befindlichen Sondervermögen. Er war hier, abgesehen vielleicht von der Erbschaft gegenüber dem Erbschaftsbesitzer, nicht notwendig, da es sich hier im wesentlichen darum handelt, ob der Verwalter oder der Eigentümer des Vermögens den Anspruch erwerben soll, und diese Frage bei nichtrechtsgeschäftlichem Erwerb stets für den Eigentümer entschieden werden muß. Bei rechtsgeschäftlichem Erwerb vgl. §§ 164 ff. BGB.; Planck V § 2019 Anm. 5; Enneccerus I, 1 § 125.

aa) Die verschiedenen Surrogationstatbestände in §§ 1370, 1381.

Schon bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung begegnen uns zwei ungleichartige Surrogationstatbestände. Während § 1381 einen Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Guts voraussetzt, verlangt § 1370 ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsgeschäft. Wir können feststellen, daß das Gesetz sich der Ausdrucksweise des § 1370 überall dort bedient, wo der Eigentumserwerb des Surrogationsberechtigten schon vorausgesetzt ist und es sich nur noch darum handelt, innerhalb der bereits feststehenden Eigentumsgrenzen die Zugehörigkeit eines gemachten Erwerbs zu dieser oder jener Vermögensmasse zu bestimmen. Wo dagegen der Erwerb in ein Vermögen fallen soll, das dem Handelnden nicht gehört, findet sich die Wendung: „Erwerb mit Mitteln des betreffenden Vermögens“ [36]). Dieser formellen Unterscheidung liegt eine materielle Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle zugrunde. Wenn der Ehemann nur dann dem eingebrachten Gute der Frau erwirbt, wenn er mit Mitteln des Eingebrachten erwirbt, so hat das seinen Grund darin, daß es sich dabei um einen Erwerb handelt, den der Mann nach den Grundsätzen der §§ 164 ff. BGB. für sich selbst machen müßte, der ihm aber vom Recht deshalb entzogen wird, weil er unter Aufopferung von eingebrachtem Gute gemacht wurde, das als Sondervermögen unversehrt bleiben soll. Dieser Grund der Erhaltung eines Sondervermögens in seinem ursprünglichen Bestande trifft dagegen nicht zu bei Geschäften, die sich nur auf ein Vermögen „beziehen“; ganz im Gegenteil werden häufig die Mittel zu Geschäften, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, dem Vermögen des Mannes entstammen. Handelt es sich aber nur darum, ob ein Erwerb, den die Frau selbst macht, Vorbehaltsgut oder Eingebrachtes werden soll, so reicht eine Vorschrift, daß es auf die Herkunft der Mittel aus diesem oder jenem Vermögen ankommen soll, nicht aus. Denn die Mittel brauchen überhaupt nicht aus dem Vermögen der Frau zu stammen. Als zweckmäßiges Einteilungsprinzip ist darum die Vorschrift begründet, daß entscheidend sein soll, ob sich das Erwerbsgeschäft auf das

[36]) Vgl. § 2019, § 2111 mit § 2374, § 2041, auch §§ 1473, 1524, 1646.

eine oder das andere Vermögen bezieht[37]). Damit das der Fall ist muß das Rechtsgeschäft subjektiv und objektiv mit dem Vorbehaltsgut in Zusammenhang stehen[38]). Es muß, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich mit ihm in Verbindung gebracht werden können und von der Frau subjektiv mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut geschlossen werden. Ob ein Erwerbsgeschäft sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, ist demnach ebensowohl Tatfrage wie es von der Willensrichtung des Erwerbenden abhängt. Nur objektiver oder nur subjektiver Zusammenhang genügt nicht. So kann z. B. ein Rechtsgeschäft, das zu einer Zeit vorgenommen wird, wo die Frau Vorbehaltsgut nicht besitzt, niemals zum Erwerbe von Vorbehaltsgut nach § 1370 führen, da der objektive Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgute fehlen würde.

bb) § 1381 im Besonderen.

Aber innerhalb der Fälle, wo das Gesetz vom Erwerbe mit Mitteln des Vermögens spricht, findet sich noch ein anderer Unterschied, der sogar Veranlassung gegeben hat, das Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Surrogation im § 1381 zu bestreiten[39]).

Im Gegensatz zu § 2019 läßt § 1381[40]) die Surrogation in dem Falle, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will, nicht eintreten. Man hat das einfach damit zu erklären versucht, daß der Erbschaftsbesitzer notwendig immer für sich erwerben wolle, da er die Erbschaft als eigene betrachte[41]), und daß deshalb die Vorschrift des § 1381 dort nicht angebracht gewesen sei. Das trifft aber nicht den Kernpunkt der Frage. Die Surrogation des § 1381 bedarf der Erklärung im Gegensatz zu der des § 2019, nicht umgekehrt. Denn in § 2019 ist der Surrogationsgrundsatz am schärfsten zum Ausdruck gelangt.

Die Erklärung findet sich, wenn man in Betracht zieht, daß das Gesetz bei Rechtsgeschäften, welche der gesetzmäßige Verwalter des Vermögens einer anderen Person, etwa der Konkursverwalter

---

[37]) Vgl. Thiele, ArchZivPrax. 91, 1 ff.; Opet-Blume § 1370 Anm. 2.
[38]) Planck IV § 1370, 4; Ullmann S. 13; RG. Bd. 92 S. 142.
[39]) So Beyer S. 261 ff., 338.
[40]) Ebenso § 1646 BGB.
[41]) Binder III S. 412.

oder der Vormund, mit Bestandteilen dieses Vermögens vornimmt, keine Surrogation kennt. Die gesetzlichen Verwalter stehen dem Vermögensinhaber als Fremde gegenüber und sollen nach Auffassung des Gesetzes stets als Vertreter handeln. Tun sie das nicht, so erwachsen dem Vermögensinhaber Ersatzansprüche, deren Erfüllung durch die ständige Überwachung der Vertreter, ja schon durch die Bestellung geeigneter Personen garantiert ist.

Bei dem Ehemann ebenso wie beim Vater sind diese Garantien natürlich nur in beschränktem Maße geboten. Dennoch erscheint eine strenge Surrogation wegen des nahen familienrechtlichen Verhältnisses, in dem sie zu den Vermögensinhabern stehen, nicht notwendig. Deshalb soll zwar grundsätzlich Surrogation eintreten, aber es soll dem Ehemann und dem Vater der Beweis freistehen, daß sie den Erwerb für sich machen wollten, was leicht vorkommen wird, da die Verwaltung des fremden bei ihnen häufig mit der des eigenen Vermögens zusammen geführt werden wird.

Beim Erbschaftsbesitzer steht dem Erben wieder ein völlig Fremder gegenüber. Aber ihm konnte das Gesetz keine Pflicht zur Verwaltung des Vermögens auferlegen, da er überhaupt widerrechtlich besitzt. Um den Erben zu schützen, mußte somit der umfassende Grundsatz des § 2019 aufgestellt werden.

Es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß das Gesetz in § 1381 den an sich regelwidrigen Grundsatz der Surrogation abzuschwächen versucht hat[42]). Trotzdem darf man nicht so weit gehen, den § 1381 als Anwendungsfall des Surrogationsprinzips überhaupt auszuschalten. Das müßte man wohl tun, wenn das Gesetz sagte: „Es sei denn, daß er im eigenen Namen erwerben will." In diesem Falle wäre der allgemeine Grundsatz des § 164 wiederhergestellt. Hier aber soll es auf den sonst für die Frage, wer erwirbt, ganz gleichgültigen Umstand ankommen, für wessen Rechnung der Erwerb erfolgt. Mag also der Mann das Geschäft selbst im eigenen Namen abschließen, Surrogation tritt nur dann nicht ein, wenn er beweist, daß er für eigene Rechnung erwerben wollte. So erklärt es sich auch, daß bei unbeweglichen Sachen

[42]) Vgl. Binder III S. 213 N. 59.

und überall dort, wo eine Beurkundung des Eigentums notwendig ist, keine Surrogation eintritt, da aus der Beurkundung auf den eigenen Namen oder den Namen der Frau in der Regel deutlich ersichtlich ist, für wessen Rechnung der Erwerb gemacht sein soll. Im übrigen ist der Umstand, ob der Mann für Rechnung des eingebrachten Guts erwerben wollte oder nicht, in Ansehung der Beweislast nicht als Bedingung für den Eintritt der Surrogation, sondern als Bedingung für den Nichteintritt aufgestellt. Es kann also ruhig auch in § 1381 ein Fall der dinglichen Surrogation erblickt werden.[43]).

cc) § 1382.

Völlig aus dem Rahmen der bisher behandelten Surrogationstatbestände fällt der § 1382, der bestimmt, daß Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, eingebrachtes Gut werden. Hier wird also weder Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Guts noch eine besondere Absicht des Mannes vorausgesetzt[44]). Der § 1382 will jede Untersuchung darüber, in welchem Sinne die Anschaffung erfolgt sei, abschneiden[45]). Die Protokolle[46]) begründen diese Vorschrift damit, daß die Frau darauf rechnen könne, ihr Haushaltsinventar in ordnungsgemäßem Zustande zurückzuerhalten. Wenn der Gesetzgeber auch nicht so weit gehen könne, der Frau einen Anspruch auf regelmäßige Inventarergänzung zu geben, so könne er doch bestimmen, daß die in Ergänzung untergegangener oder wertlos gewordener Stücke des Haushaltsinventars angeschafften Gegenstände eingebrachtes Gut würden, ohne daß der Mann Ersatz des für die Anschaffung Verwandten verlangen könne. Es mag zugegeben werden, daß sich die Vorschrift im strengen Sinne nicht auf ein Sondervermögen, sondern auf einen Sachinbegriff innerhalb eines Sondervermögens bezieht. Aber das Vorliegen eines wirklichen Surrogationstatbestandes braucht nicht geleugnet

---

[43]) Gegen Beyer S. 261 ff.
[44]) And. A. Planck IV § 1382, 3 b; Thiele S. 63 ff.
[45]) RGRKomm. § 1382 Anm. 6.
[46]) Prot. IV S. 191 ff.

zu werden[47]), denn auch hier geht wie in § 1381 das dem Manne erworbene Eigentum im Augenblick seiner Entstehung auf die Frau über.

Nachdem wir den Begriff des eingebrachten Guts im allgemeinen betrachtet haben, soll im folgenden kurz untersucht werden, wie sich die Herausgabepflicht des Mannes im einzelnen gestaltet.

B. Im Einzelnen.

a) Umfang der Herausgabepflicht des Mannes.

α) Nicht nur Herausgabe von Sachen.

Wenn § 1421 sagt, das eingebrachte Gut sei herauszugeben, so kann das nicht bedeuten, daß nur der Besitz an Sachen auf die Frau zu übertragen sei. Freilich kann man schlecht von einer Herausgabe von Rechten und Forderungen sprechen. Trotzdem ist anzunehmen, daß sich die Pflicht zur Herausgabe des verwalteten Vermögens nicht darin erschöpft, daß der Mann der Frau den Besitz der zum eingebrachten Gute rechtlich oder auch nur tatsächlich[48]) gehörigen Sachen und der auf das eingebrachte Gut sich beziehenden Urkunden überläßt. Sind Vermögensgegenstände im Besitz eines Dritten, so wird der Mann z. B. seiner Herausgabepflicht dadurch zu genügen haben, daß er die Frau durch Übergabe von Legitimationsurkunden oder Anzeige von der Beendigung seines Rechts an den Dritten rechtlich in die Lage setzt, ihre Ansprüche geltend machen zu können. Er wird auch der Frau die erforderliche Auskunft zu erteilen haben (vgl. § 402 BGB.) Die gleichen Pflichten müssen ihn hinsichtlich der zum Frauenvermögen gehörenden Rechte treffen.

β) Herausgabe des noch Vorhandenen.

Der Umfang der Herausgabepflicht des Mannes wird bestimmt durch den Zustand des eingebrachten Guts zur Zeit der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. Alles, was die Frau bei Eingehung der Ehe besaß und was sie im Laufe der

[47]) So Beyer S. 283 ff.

[48]) Für die bei Conrad S. 34 aufgestellte Behauptung, was nur im Besitze der Frau stehe, gehöre nicht zum eingebrachten Gut, ergibt das Gesetz keinen Anhalt. Vgl. Planck V § 1363 Anm. 4.

Ehe erworben hat, sei es nun durch eigene Handlungen oder durch Handlungen des Mannes in ihrem Namen oder auf dem Wege der Surrogation, ist, soweit es noch vorhanden und herausgabefähig ist, herauszugeben. Da aber der Mann das eingebrachte Gut nicht nur besessen, sondern auch verwaltet hat, so ist in zweiter Linie maßgebend für den Umfang seiner Pflicht die Frage, in welchem Zustande sich das Gut befindet. Anders als bei Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten (§ 2018) wird hier die Pflicht zur Herausgabe durch die vorhergehende Verwaltungspflicht des Mannes dahin modifiziert, daß das eingebrachte Gut in dem Zustande herauszugeben ist, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Verwaltung ergibt[49]).

Wenn demnach der Mann seine Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung des Frauengutes verletzt[50]) oder unbefugt über Vermögensstücke der Frau verfügt[51]) oder sonst einer der bis ins einzelne gehenden Vorschriften der §§ 1375 — 1393 zuwidergehandelt hat, so muß er den Stand des eingebrachten Guts, wie er sich bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Innehaltung seiner Befugnisse gestellt haben würde, für die Bemessung seiner Herausgabepflicht gelten lassen und für das danach Fehlende Ersatz leisten.

γ) Die Ersatzansprüche der Frau wegen Untergang oder Verschlechterung ihres Guts oder Überschreitung der Befugnisse des Mannes.

aa) Sie erwachsen nicht aus einer Verletzung der Herausgabepflicht, sondern auf Grund der Verwaltung und Nutznießung.

Die Darstellungen in der Literatur lassen es vielfach so erscheinen, als ob die Ersatzpflichten des Mannes aus der Verletzung seiner Herausgabepflicht erwachsen. Das ist aber m. E. nicht der Fall. Sie entstehen aus der Verletzung der Verwaltungspflicht, die auch die Pflicht zur Erhaltung umfaßt, oder der Überschrei-

[49]) RG. in Warneyer 1915 Nr. 288, 1915/16 Nr. 21; Planck § 1421 Anm. 4.

[50]) §§ 1373, 1374, 1359 BGB.

[51]) §§ 1376, 1377.

tung seiner Befugnisse, und zwar schon während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung. Es sind, kurz gesagt, Ansprüche der Frau aus § 1394, die erst zusammen mit dem Herausgabeanspruch geltend gemacht werden. Zweifellos kann der Mann schon vorher Ersatz zum eingebrachten Gut leisten. Dann befindet sich dieses wieder in dem Zustande ordnungsmäßiger Verwaltung. Der Anspruch der Frau, der zwar infolge der Vorschrift des § 1394 vorher nicht gerichtlich geltend gemacht, wohl aber vom Mann erfüllt werden konnte, besteht dann nicht mehr, und die Frage des Ersatzes kann bei der Herausgabe nicht von neuem auftauchen[52]). So entsteht z. B. ein Schadensersatzanspruch der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung, wenn der Mann eine Sache des eingebrachten Gutes schuldhaft vernichtet. Diesen Anspruch kann der Mann sofort erfüllen, indem er eine neue Sache oder Ersatz in Geld zum eingebrachten Gut leistet. Es geht nicht an, nunmehr noch einen Ersatzanspruch wegen Unmöglichkeit der Herausgabe zu konstruieren. Herauszugeben ist eben nur das, was vorhanden ist, und das nicht Vorhandene ist insoweit zu ersetzen, als das noch nicht während der Verwaltung und Nutznießung geschehen ist.

Für diese Auffassung spricht auch der auf die Herausgabe der Vorerbschaft bezügliche § 2130, der im Gegensatz zu § 1421 ausdrücklich Herausgabe in dem Zustande vorschreibt, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Der Nacherbe darf nicht wie der Mann einzelne Verwaltungshandlungen herausgreifen und aus ihnen besondere Ansprüche ableiten; vielmehr ist nur das Gesamtergebnis der Verwaltung zu berücksichtigen. Nicht die Verwaltungspflicht des Vorerben wird an die Spitze gestellt, sondern der Zustand, in welchem die Erbschaft bei der Beendigung des Rechts des Vorerben herauszugeben ist, wird betont.

Schon hier ist zu bemerken, daß von einer einheitlichen Struktur des Anspruchs auf Herausgabe des eingebrachten Guts offenbar nicht die Rede sein kann.

---

[52]) Vgl. z. B. Planck § 1421 Bem. 4; Staudinger Bem. 2a; deutlicher RGRKomm. Bem. 3; vgl. aber auch Planck zu § 1374 Anm. 2.

bb) Untergang und Abnutzung von Gegenständen.

Sind Gegenstände des eingebrachten Gutes nicht mehr im Besitze des Mannes, so muß er für die einzelnen Gegenstände Ersatz leisten, wenn ihn für ihren Untergang oder ihr sonstiges Abhandenkommen ein Verschulden (§ 1359) trifft. Soweit das nicht der Fall ist, geht der Abgang zu Lasten der Frau. Diese hat insbesondere die gewöhnliche Abnutzung zu tragen.

cc) Tilgung von Schulden der Frau durch den Mann.

Hat der Mann das eingebrachte Gut im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung vermindert oder Maßnahmen, zu deren Vornahme er der Zustimmung der Frau bedarf, nicht oder nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen, so besteht insoweit natürlich kein Ersatzanspruch der Frau[53]). Tilgt also z. B. der Mann Schulden der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, so wird in der Regel die dadurch eintretende Minderung des eingebrachten Guts zu Lasten der Frau gehen, falls der Mann nicht etwa dabei die Grenzen seines Rechts überschreitet. In diesem Falle kommt es nicht mehr darauf an, ob die Maßnahme selbst durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten war, sondern der Mann wird schlechthin ersatzpflichtig[54]). Freilich wird ihm häufig ein Anspruch aus § 1390 zur Seite stehen. Zu beachten ist, wenn der Mann Schulden der Frau erfüllt, stets, ob es sich dabei nicht um solche Schulden der Frau handelt, die der Mann nach den §§ 1384—1387 selbst zu tragen hat. Denn dann müßte er, falls er eingebrachtes Gut verwendet, Ersatz leisten, da diese Schulden der Frau nach objektiven Verwaltungsgrundsätzen aus den Einkünften zu erfüllen sind. Handelt es sich dagegen z. B. um eine Unterhaltsleistung, die aus dem Stamme des Vermögens der Frau zu machen ist, so hat der Mann keinen Ersatz zu leisten; und zwar nicht etwa nur deshalb nicht, weil er eine Gegenforderung hat, die er aufrechnungsweise geltend machen könnte, sondern weil die Verminde-

---

[53]) Warneyer 1915 Nr. 288.

[54]) Planck § 1421 Anm. 6.

rung des eingebrachten Guts in diesem Falle zu Lasten der Frau geht[55]).

dd) Zustimmung der Frau zu Maßnahmen des Mannes.

Welche Bedeutung der Zustimmung der Frau zu einer Maßnahme des Mannes für die Herausgabepflicht zukommt, läßt sich nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilen. Allgemein läßt sich wohl sagen, daß es abgesehen von § 254 BGB. gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn die Frau eine Maßnahme des Mannes, die sie gutgeheißen hat, hinterher als ordnungswidrig bezeichnet. Wenn aber der Mann mit Zustimmung der Frau Gelder des eingebrachten Guts in seinem Geschäft verwendete, so braucht die Frau durch ihre Zustimmung noch nicht ihre Bereitwilligkeit erklärt zu haben, das Geschäftsrisiko des Mannes mit zu tragen, sondern sie wird den Mann in der Regel nur von seiner Verpflichtung mündelsicherer Anlage der Gelder befreien wollen. Gehen die Gelder also infolge schlechten Geschäftsganges verloren, so kann die Frau zwar keinen Schadensersatz mehr auf Grund des § 1377 Nr. 2 fordern, ihr Rückgabeanspruch aus § 1421 aber besteht trotzdem. Möglich ist natürlich auch, daß die Frau der Maßnahme des Mannes, nämlich der spekulativen Verwendung ihrer Gelder, zustimmen wollte[56]).

Daß eine Minderung des eingebrachten Guts durch das Verhalten der Frau selbst zu ihren Lasten geht, folgt aus allgemeinen Grundsätzen.

δ) Wertsteigerung des eingebrachten Guts.

Eine Wertsteigerung des eingebrachten Guts kommt mangels gegenteiliger Vereinbarung der Ehegatten der Frau zugute[57]), sofern sie nicht durch Ersatzansprüche des Mannes nach § 1390 ausgeglichen wird.

---

[55]) Das ist von Bedeutung im Prozeß. Da es sich nicht um aufrechnungsweise Geltendmachung einer Gegenforderung handelt, darf die Tatsache auch bei ihrer Vorbringung erst in der Berufungsinstanz nicht unberücksichtigt bleiben. § 529 Abs. 3 u. 5 ZPO.

[56]) Warneyer 1916 Nr. 21.

[57]) RG. im Recht 1910 Nr. 89; vgl. Staudinger IV § 1421 Anm. 1.

ε) Nur die Substanz ist herauszugeben.

Selbstverständlich bezieht sich die Pflicht zur Herausgabe nur auf die Substanz des eingebrachten Guts. Die Nutzungen erwirbt der Mann zu eigenem Rechte; was er erspart, gehört ihm. • Für die zeitliche Verteilung der noch ausstehenden Früchte würde die Vorschrift des § 101 maßgebend sein.

b) Beweislast.

Hinsichtlich der Beweislast, wenn die Frau den Mann für Fehlen oder Verschlechterung von eingebrachtem Gut verantwortlich machen will, ist folgendes zu bemerken: die Frau muß beweisen, daß der Mann einen bestimmten Gegenstand, für dessen Untergang sie ihn verantwortlich macht, überhaupt erhalten hat, oder daß er ihn durch sein Verschulden nicht erhalten hat. Denn es besteht keinerlei gesetzliche Vermutung, daß der Mann den Besitz der von der Frau bei Eingehung der Ehe besessenen oder während der Ehe erworbenen Sachen wirklich erlangt hat. Der Frau liegt ferner der Nachweis ob, in welchem Zustande sich die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in dem Augenblick des Besitzerwerbes durch den Mann befanden. In beiden Beziehungen kommt ihr die Vorschrift des § 1372 zugute, wenn ein Bestandsverzeichnis aufgenommen ist. Steht Besitzerlangung durch den Mann und Zustand der Sache fest, so hat nunmehr der Mann zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft.

c) Schätzungssumme.

Im Zusammenhange hiermit ist die Frage zu erwähnen, welche Bedeutung es hat, wenn das eingebrachte Gut oder Stücke davon dem Manne unter einer Schätzungssumme übergeben worden sind. Die Frau hat in diesem Falle nicht ohne weiteres das Recht, die Summe an Stelle des Eingebrachten zu verlangen. Gewöhnlich wird der Anschlag nur die Bedeutung haben, die Höhe des vom Manne bei verschuldetem Untergange zu leistenden Ersatzes von vornherein festzulegen. Möglich ist natürlich auch eine andere Absicht der Parteien. Das ist Auslegungsfrage des Einzelfalles [58]).

[58]) Dernburg, Lehrb. d. bürgerl. R. IV S. 184.

d) Haftung des Mannes nach Beendigung des Güterstandes.

Da es sich bei der Herausgabe um eine gesetzliche Pflicht des Mannes handelt, bedarf es an sich keiner Mahnung durch die Frau [59]). Jedoch kommt der Mann in Verzug erst durch diese (§ 284). Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung haftet der Mann aber der Frau nunmehr wie ein Besitzer dem Eigentümer nach §§ 989 ff., da das Verhältnis, auf Grund dessen er zum Besitze berechtigt war, nicht mehr besteht. Der Haftungsmaßstab bestimmt sich allerdings weiterhin nach § 1359, wenn Beendigung des Güterstandes und Auflösung der Ehe auseinanderfallen.

Soweit die Herausgabeschuld eine Geldschuld ist, braucht der Mann nicht ohne weiteres von der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung an Zinsen zu zahlen [60]). Dazu ist er erst vom Verzug oder der Rechtshängigkeit an verpflichtet. Eine Erweiterung erfährt seine Haftung durch § 1422. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit beginnen nämlich in den Fällen der Verurteilung auf Grund des § 1418 bereits mit der Rechtshängigkeit der Klage der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Der Mann ist demnach auch verpflichtet, gemäß §§ 987 ff. alle Nutzungen und Früchte herauszugeben, die er seit Rechtshängigkeit der Aufhebungsklage zieht, obwohl sie ihm an sich noch gebühren würden, da der gesetzliche Güterstand erst mit der Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Urteils endet [61]).

4. Das Ende der Verwaltung und Nutznießung.

Von größter Wichtigkeit kann die Frage werden, wann die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des eingebrachten Guts entsteht. So können z. B. erhebliche Zweifel auftauchen in dem Falle, daß durch Abtretung des Herausgabeanspruches noch vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ein Pfandrecht nach § 1205 Abs. 2 zu begründen versucht wird. Die Zulässigkeit einer der-

---

[59]) RGRKomm. § 1421 Anm. 2.

[60]) Planck zu § 1422 Anm. 15.

[61]) Staudinger IV zu § 1422 Anm. 1; and. A. Neumann, Handbuch zum BGB. § 1422 N. 1; vgl. auch Opet Bem. 1.

artigen Pfandrechtsbestellung ist in der Entscheidung des OLG. Bd. 14 S. 172 ff. verneint worden, da ein Anspruch der Frau vor Beendigung des Güterstandes nicht bestehe[62]). Über die weiteren Folgerungen, die in dieser Entscheidung gezogen werden, soll noch an anderer Stelle gesprochen werden[63]).

Die Verpflichtung des Mannes setzt nach § 1421 die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung voraus. Diese tritt nach bürgerlichem Recht nicht nur im Falle der Auflösung der Ehe, sondern unter gewissen Umständen auch bei deren Fortbestand ein. Möglich sind drei Beendigungsgründe: Gesetz, Gestaltungsurteil, Ehevertrag.

Kraft Gesetzes erlischt das Recht des Mannes am eingebrachten Gut durch Auflösung der Ehe. Dieser Grund wird im Gesetz nicht besonders angeführt. Er ergibt sich aus dem Zwecke, dem das Recht des Mannes dient[64]).

Die Auflösung der Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten, Scheidung und gerichtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft herbeigeführt[65]). Durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe dagegen wird ein Anspruch aus § 1421 nicht begründet[66]), denn durch das Urteil wird festgestellt, daß eine Ehe nie bestanden hat, also auch keine güterrechtlichen Wirkungen eingetreten sind. Hat der Mann in einem solchen Falle Verwaltung und Nutznießung ausgeübt, so richtet sich der Anspruch der Frau doch nicht auf „eingebrachtes Gut", sondern es müssen die allgemeinen Grundsätze über Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag und die Vorschriften der §§ 987 ff. Anwendung finden. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die Nichtehe des § 1317.

Eine nur tatsächliche Trennung der Ehegatten bildet keinen Grund für die Beendigung des Güterstandes. Selbst wenn die Trennung kraft richterlicher Ermächtigung gemäß § 627 ZPO.

---

[62]) RG. in JW. 1906 S. 140.

[63]) Unten S. 52 f.

[64]) Vgl. oben S. 25 ff.

[65]) And. A. Staudinger Vorbem. zu § 1418, 2c; gegen ihn die herrschende Meinung.

[66]) Staudinger Vorbem. 2a; Planck Vorbem. 1a; RGRKomm. S. 138.

erfolgt ist, bleiben die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten auf dem Boden des Güterrechts voll bestehen. Eine die nur interimistische Regelung des § 627 ablösende endgültige Regelung kann nur durch Urteil erfolgen.

Ein weiterer gesetzlicher Grund ist nach § 1420 die Todeserklärung des Mannes, während umgekehrt die Todeserklärung der Frau das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes nicht erlöschen läßt. Denn da das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift gibt, so gilt § 1348 Abs. 2, nach dem die Ehe erst durch Wiederverheiratung des Mannes gelöst wird. Da nun aber die Frau beerbt wird, so tritt die ziemlich verwickelte Rechtslage ein, daß die Erben in dem nach § 18 BGB. als Zeitpunkt des Todes der Frau geltenden Augenblick das eingebrachte Gut herausverlangen können, daß aber trotzdem der Güterstand der Ehegatten nicht beendet wird, also das Recht des Mannes wohl tatsächlich, aber nicht rechtlich aufhört [67]). Dieses Weiterbestehen des Rechtes zeigt sich praktisch in dem Falle, daß die für tot erklärte Frau noch lebt. Der Mann kann jetzt wieder alle zum eingebrachten Gut gehörenden Stücke in Besitz nehmen. Dagegen tritt bei Todeserklärung des Mannes Gütertrennung ein, und der etwa noch lebende Mann kann sein Recht nur durch Klage und Urteil wieder erlangen (§ 1425 BGB.).

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht erlischt ferner mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird (§ 1419). Wieder wird umgekehrt das Recht des Mannes nicht durch den Konkurs über das Vermögen der Frau getroffen. BGB. und KO. geben hierüber allerdings keine Bestimmungen. Aber gerade daraus ist zu schließen, daß das Gesetz diese Regelung wollte, da das BGB. sonst alle Fälle, in denen Verwaltung und Nutznießung aufhört, mit Ausnahme des selbstverständlichen der Auflösung der Ehe einzeln anführt. Auch das Schweigen der KO., die das Recht des Mannes beim Konkurs nirgends regelt, läßt nur den Schluß zu, daß der Konkurs dieses Recht nur insoweit beeinflußt, als es überhaupt durch die Geltendmachunng einer Forderung, für welche aus dem eingebrachten Gut Befriedigung verlangt werden kann, berührt

---

[67]) Ullmann S. 286.

wird. Aus der Natur einer solchen ergibt sich aber keine weitere Einschränkung des ehemännlichen Rechts als die, daß der Ehemann die zwangsweise Befriedigung aus dem eingebrachten Gut dulden muß. Wie aber die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nicht auf Grund eines nur gegen die Frau vollstreckbaren Titels zulässig ist, wenn der Mann widerspricht, so ist auch die Hereinziehung des eingebrachten Guts in den nur gegen die Frau eröffneten Konkurs nicht möglich. Indessen schafft die Lücke, die das Gesetz hier läßt, Zweifel, insbesondere darüber, wie der Mann sein Recht geltend zu machen hat. Daß ein Aussonderungsrecht nicht in Frage kommt[68]), ist bereits oben bemerkt worden[69]). Auch auf die Konkurseröffnung hat der Mann keinen Einfluß, denn Gemeinschuldner ist die Frau. Nur von ihr und gegen sie kann der Konkurs beantragt werden. Der Mann wird dabei nicht gehört[70]). Eine Möglichkeit, sein Recht geltend zu machen, bietet sich jedoch für den Mann, wenn er das in seinem Besitz befindliche eingebrachte Gut dem Konkursverwalter nicht freiwillig herausgibt, sodaß dieser ihn auf Herausgabe verklagen muß[71]). Im Prozeß kann der Mann dann einwenden, daß keine das eingebrachte Gut der Frau berührende Schulden vorhanden sind, oder daß der Wert des eingebrachten Gutes durch den Betrag der Schulden, für die es haftet, nicht erschöpft wird. Ist die Einbeziehung des eingebrachten Guts in den Konkurs aber geschehen, so werden zwei Massen gebildet werden müssen: denn das eingebrachte Gut darf nur insoweit verwertet werden, als es zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist, die aus ihm Befriedigung verlangen können und verlangen, während das Vorbehaltsgut den Gläubigern unterschiedslos haftet. Verwertung und Verteilung haben sich im übrigen nach den gewöhnlichen konkursrechtlichen Vorschriften zu richten. Die KO. gibt nun allerdings keinen Anhalt dafür, daß es einer besonderen Feststellung des Rechts eines Gläubigers, aus dem eingebrachten

---

[68]) So Planck IV zu § 1411 Anm. 15.

[69]) Oben S. 22.

[70]) Ullmann S. 244 ff.; Planck § 1411 Anm. 15.

[71]) RG. Bd. 73 S. 238. Oben S. 22.

Gut Befriedigung zu verlangen, dem Manne gegenüber bedarf. Sie wird aber analog der Feststellung außerhalb des Konkurses zu erfolgen haben [72]). Nur auf diesem Wege kann man der Tatsache des Fortbestehens der Verwaltung und Nutznießung Rechnung tragen, die sich auch darin äußert, daß nach Beendigung des Konkurses das Rechtsverhältnis des Mannes zu den nicht verwerteten Bestandteilen des eingebrachten Guts das gleiche ist wie vorher.

Schließlich erlischt das Recht des Mannes durch Gestaltungsurteil, das eine Klage der Frau auf Änderung des bestehenden Rechtszustandes voraussetzt. Als Klagegründe können die im § 1418 erwähnten Tatsachen in Betracht kommen. Zwecks schleuniger Geltendmachung ihrer Ansprüche wird die Frau die Klage auf Herausgabe mit der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung verbinden können [73]).

Streitig ist, ob vorläufige Aufhebung des Güterstandes durch einstweilige Verfügung erfolgen kann. Nach Planck [74]) steht eine solche Verfügung mit dem konstitutiven Charakter des Aufhebungsurteils in Widerspruch, abgesehen davon, daß dem Gesetz das nunmehr eintretende Rechtsverhältnis unbekannt sei. Auf die Streitfrage näher einzugehen, liegt hier keine Veranlassung vor. Es ist anzunehmen, daß eine einstweilige Verfügung jedenfalls bis zum tatsächlichen Ausschluß des Verwaltungsrechts des Mannes gehen kann, daß eine rechtliche Regelung aber erst durch konstitutives Urteil erfolgt [75]):

Der Endigungsgrund des Ehevertrages kann auf Vereinbarung der Gütertrennung oder eines anderen Güterstandes beruhen. Gütertrennung wird schon dadurch herbeigeführt, daß der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung vertraglich für ausgeschlossen erklärt wird.

Solange einer der erwähnten Beendigungsgründe nicht vorliegt, hat die Frau einen Anspruch auf Rückgabe von eingebrachtem Gut nicht.

---

[72]) And. A. Ullmann S. 244 ff., 248.
[73]) OLG. Bd. 11 S. 281.
[74]) Planck V § 1418 Anm. 21.
[75]) Ebenso RGRKomm. § 1418 Anm. 12.

5. Gegenansprüche des Mannes.

Gegenüber den Herausgabe- und Ersatzansprüchen der Frau kann der Mann, wie schon wiederholt erwähnt, ebenfalls Ersatzansprüche auf Grund der Verwaltung und Nutznießung haben. Nach § 1390 darf er die zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Guts gemachten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, ersetzt verlangen, soweit ihm die Aufwendungen nicht selbst zur Last fallen (§ 1384). Das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspflicht, welche das Gesetz für den Mann aufstellt, werden also ebenso behandelt, wie wenn sie auf einem Auftrage der Frau beruhten. Der Mann hat nicht nur ein Zurückbehaltungsrecht wegen Verwendungen auf einzelne Sachen oder das Vermögen als Ganzes, wie § 2022 es kennt, sondern selbständige, klagbare Ansprüche.

Soweit er sich für diese nicht schon während der Verwaltung und Nutznießung befriedigt hat, was ihm infolge der Vorschriften der §§ 1376 Abs. 1, 1375, 1379 oder im Wege der Aufrechnung gegen Ansprüche der Frau, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen (§ 1394), möglich ist, so kann er sie jetzt benutzen, um gegen den Herausgabeanspruch der Frau, soweit er auf Geld geht, aufzurechnen oder um Zurückbehaltungsrechte gemäß § 273 geltend zu machen. Hat er eine Verbindlichkeit für die Frau übernommen, so kann er Befreiung davon verlangen (§ 257).

6. Die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung.

Es ist leicht begreiflich, daß bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung oft nicht feststehen wird, was die Frau noch vom Manne herauszuverlangen hat. Jede Verwaltung eines Vermögens durch einen anderen als den Vermögensinhaber muß notwendig eine Ungewißheit darüber herbeiführen, welchen Umfang das Vermögen schließlich hat. Das Korrelat zur Herausgabepflicht des Mannes ist darum auch die in seiner Stellung als Verwalter eines fremden Vermögens begründete Pflicht zur Rechenschaftsablage. § 1421 nennt beide Verpflichtungen des Mannes nebeneinander. Häufig wird es so sein, daß die Verpflichtung zur

Rechenschaftslegung erst erfüllt sein muß, um den Umfang der Verpflichtung zur Herausgabe überhaupt feststellen zu können.

Auch die Rechenschaftspflicht des Mannes beschränkt sich auf die Substanz des eingebrachten Guts. Denn für die Verwendung der Nutzungen ist der Mann der Frau nicht verantwortlich. Die Ablegung der Rechenschaft erfolgt durch Mitteilung einer geordneten Zusammenstellung der Zu- und Abgänge an der Substanz des eingebrachten Guts. Da aber der Mann auf Grund des § 1421 nicht zur Auskunft über die im Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes vorhanden gewesenen Gegenstände des eingebrachten Guts, sondern nur zur Anfertigung eines Bestandsverzeichnisses der bei Beendigung noch vorhandenen Gegenstände verpflichtet ist (§ 260), so ist es Sache der Frau, den Stand ihres Vermögens zur Zeit der Eingehung der Ehe nachzuweisen. Das wird ihr leicht sein, wenn sie nach § 1372 ein Verzeichnis des eingebrachten Guts hat errichten lassen. Es wird ihr aber, besonders bei langer Dauer der Verwaltung und Nutznießung, fast unmöglich sein, wenn sie die Errichtung dieses Verzeichnisses versäumt hat. In der Regel wird es dann überhaupt an einer Grundlage fehlen, auf der die dem Manne nach §§ 1421, 259 obliegende Rechenschaftslegung durchgeführt werden kann [76]).

Dritter Teil.

Die rechtliche Natur des Anspruchs auf Herausgabe.

1. Die Selbständigkeit des Anspruchs.

a) Das Gesetz als Grund des Anspruchs.

Nachdem wir die Personen des Berechtigten und des Verpflichteten, den Gegenstand und diejenigen äußeren Tatsachen, die zu dem den Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Guts erzeugenden Tatbestande gehören, betrachtet haben, bleibt es uns noch übrig, auf den Grund des Anspruchs einzugehen; gleichzeitig damit erhebt sich die Frage nach seiner rechtlichen Natur.

---

[76]) RG. in BayZ. 1921 S. 290.

Der Anspruch des § 1421 ist, wenn wir uns auf das Familienrecht beschränken, nicht der einzige Anspruch auf Herausgabe eines verwalteten Vermögens. Er hat Analogien in dem Anspruch des § 1681 auf Herausgabe des Kindesvermögens und des § 1990 auf Herausgabe des Mündelvermögens. In allen drei Fällen beruht die Verwaltung bezw. Nutznießung, kraft deren der Verwalter das fremde Vermögen in Besitz zu nehmen berechtigt war, auf Gesetz. Würde sie auf einem Vertrag, z. B. einem Auftragsverhältnis beruhen, so wäre bereits dieses die Grundlage für eine Herausgabe nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen; der Anspruch würde aus dem Auftragsverhältnis hervorgehen. Da das hier nicht der Fall ist, sondern die Verwaltung des eingebrachten Guts durch den Mann unmittelbar auf das Gesetz zurückzuführen ist, wobei übrigens manche Vorschriften, die an die Regelung beim Auftrag erinnern [1]), aufgestellt werden, so kann auch die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens wieder nur unmittelbar im Gesetz ihre Grundlage haben. Sie ist die logische Folge aus dem notwendig immer zeitlich beschränkten Begriff der Verwaltung fremden Vermögens.

b) Abgrenzung gegenüber den dinglichen Ansprüchen der Frau.

Es können nun Zweifel entstehen, ob § 1421 überhaupt einen selbständigen von den auf Grund der §§ 985, 1007 usw. der Frau zustehenden Ansprüchen verschiedenen Anspruch gibt, oder ob er nur etwas Selbstverständliches wiederholt, nämlich, daß der Mann nach Beendigung des Güterstandes kein Recht zum Besitz mehr hat, das er den dinglichen Ansprüchen der Frau entgegensetzen kann. Offenbar ist aber das Letzte nicht der Fall. Zwar liegen für die Ansprüche nicht verschiedene Entstehungsgründe im Sinne historischer Vorgänge vor. Die Besitzüberlassung an den Mann erfolgt nur einmal. Aber Identität des Tatbestandes ist mit Mehrheit der aus ihm entspringenden Rechte durchaus vereinbar. Durch das Zusammentreffen des einmaligen Vorganges der Besitzüberlassung mit verschiedenen Momenten, hier dem Eigentum der Frau und dem Eintritt des gesetzlichen Güterstandes werden

[1]) Vgl. §§ 1390, 1648, 1835.

ungleiche Folgen geschaffen insofern, als ein dinglicher und ein obligatorischer Anspruch trotz übereinstimmendem Ziele etwas Verschiedenes sind. § 1421 gibt aber eine den §§ 667, 681 analoge Vorschrift [2]). Wie das Gesetz dem Auftraggeber einen obligatorischen Anspruch aus dem Auftragsverhältnis gegen den Beauftragten gewährt, so gibt es auch der Frau gegen den Mann einen ihr neben den dinglichen Rechten wahlweise zustehenden Anspruch. Der Ansicht Sibers [3]), daß in derartigen Fällen nur Gesetzeskonkurrenz vorliege, da es sich um die rein prozessuale Frage handele, welcher Tatbestand nach der Verhandlungsmaxime als vorliegend anzunehmen sei, und diese mit der anderen Frage, welcher materielle Anspruch dem wirklich vorliegenden Tatbestande entspreche, nichts zu tun habe, kann nicht zugestimmt werden. Durch Hinzutreten zuständlicher oder aktueller Momente zu dem einmaligen historischen Vorgange wird dieser zwar nicht wirklich verdoppelt, aber die rechtliche, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende Betrachtung kann ihn so erscheinen lassen. Das ist nicht nur eine Frage des Prozeß-, sondern auch des materiellen Rechts [4]).

2. Obligatorische Natur des Anspruchs.

a) Die Verwaltung und Nutznießung als Besitzmittelungsverhältnis.

Man hat versucht, den Anspruch aus § 1421 als einen dinglichen zu bezeichnen, offenbar in Anlehnung an den, wie noch zu zeigen ist, sehr wenig gemeinsame Berührungspunkte mit ihm aufweisenden Erbschaftsanspruch [5]). Diese Auffassung muß jedoch als gänzlich unbegründet erscheinen, sobald man den Herausgabeanspruch mit dem Verhältnis zwischen Verwalter und Vermögensinhaber, aus dem er überhaupt erst entstehen konnte, in Verbindung bringt.

---

[2]) Vgl. Opet-Blume § 1421 Anm. 1.

[3]) Siber in Planck II S. 5 ff., Rechtszwang S. 127 ff.

[4]) Gegen Siber: Hellwig, Anspruch §§ 12, 13; Lent, Konkurrenz S. 256—293 und die herrschende Lehre. Vgl. auch unten S. 64.

[5]) So Conrad S. 48, 57: „Dinglicher Anspruch auf Herausgabe von Sachen".

Der Anspruch des § 1421 ist zwar kein Anspruch auf Grund der Verwaltung und Nutznießung[6]), wohl aber muß man ihn als einen Anspruch „aus einem Verhältnis, vermöge dessen jemand einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist", betrachten, auch wenn dieses Verhältnis auf Gesetz beruht. Es ist in letzter Zeit fast unbestritten, daß gesetzlich geregelte Rechtsverhältnisse wie die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns mittelbaren Besitz begründende Rechtsverhältnisse im Sinne des § 868 BGB. sind. Mittelbarer Besitzer kann nur sein, wer einen gültigen Herausgabeanspruch, und zwar einen aus dem Besitzmittlungsverhältnis folgenden Herausgabeanspruch, hat. Der Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer reicht nicht aus, um mittelbaren Besitz zu begründen[7]), denn der Besitz des Mittlers muß Ausdruck eines abgeleiteten Besitzrechts sein.

Es kann nun allerdings Bedenken hervorrufen, daß, wie wir gesehen haben, der Anspruch der Frau erst mit Beendigung der Verwaltung und Nutznießung entsteht; und dieser Umstand hat ja auch tatsächlich dazu geführt, daß das Bestehen eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne des § 868 zwischen Mann und Frau ganz abgelehnt wurde[8]). Das war aber irrig. So sehr man die praktischen Konsequenzen, zu denen die Entscheidung des OLG. Bd. 14 S. 172 gelangt, nämlich die Unmöglichkeit einer Verpfändung eingebrachter Sachen durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 1205 Abs. 2 vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung, nur begrüßen kann, so darf doch andrerseits daraus, daß die Entstehung des Herausgabeanspruchs von der Bedingung der Beendigung des Güterstandes abhängt, und aus der Möglichkeit, daß es nie zu einer Herausgabe des eingebrachten Guts kommt, wenn etwa die Frau den Mann zum Erben einsetzt, nicht geschlossen werden, daß deshalb ein Besitzmittlungsverhältnis nicht vorliege, auch wenn die selbständige Besitzstellung des Ehemanns als unmittelbarer Besitzer nicht so klar zutage

---

[6]) JW. 1906 S. 139 ff.
[7]) Wolff, Sachenrecht § 8 I.
[8]) OLG. Bd. 14 S. 172; vgl. oben S. 44.

tritt wie im Falle des Mieters oder eines der sonst im § 868 aufgeführten Besitzfälle. Es ist keine wesentliche Voraussetzung für ein Besitzmittlungsverhältnis, daß der mittelbare Besitzer inhalts des zwischen ihm und dem unmittelbaren Besitzer bestehenden Verhältnisses einen unbedingten oder wenigstens bestimmt befristeten Herausgabeanspruch hat[9]). Denn, wenn er ihn auch nur bedingungsweise hat, und die Möglichkeit besteht, daß unter gewissen Umständen zugunsten des unmittelbaren Besitzers die Bedingung nicht eintritt, so ist doch stets die Voraussetzung erfüllt, daß während des Bestehens des Verhältnisses der unmittelbare Besitzer dem mittelbaren gegenüber nur zeitlich beschränkt zum Besitze berechtigt ist.

b) Der Anspruch als Herausgabeanspruch aus dem Besitzmittelungsverhältnis.

Der auf Grund eines solchen Besitzmittlungsverhältnisses erwachsende Herausgabeanspruch kann neben dinglichen Ansprüchen des mittelbaren Besitzers bestehen, ist aber niemals selbst dinglicher Natur. Soweit das Rechtsverhältnis, das seinerseits natürlich schuldrechtlicher oder dinglicher Art[10]) sein kann, auf Rechtsgeschäft beruht, ist das klar ersichtlich und noch nie bestritten worden. Man wird es aber auch für den Fall, daß das Verhältnis kraft Gesetzes entstand, und daher auch der Herausgabeanspruch auf Gesetz beruht, annehmen müssen[11]). Es handelt sich bei § 1421 nicht um die Geltendmachung dinglicher Rechte an den einzelnen Bestandteilen des eingebrachten Guts oder gar eines

---

[9]) RGRKomm. § 868 Anm. 2; vgl. auch RG. Bd. 69 S. 198, Bd. 105 S. 32.

[10]) Vgl. §§ 1205, 1223.

[11]) Ob die Ansprüche des § 1055 und des § 2130 dinglicher oder obligatorischer Natur sind, ist bestritten. Wolff, Sachenrecht § 117 I, 6 sieht in der Vorschrift des § 1055 nur eine Wiederholung des § 985. And. A. Staudinger III § 1055, 1 f.; Mot. III S. 520. — § 2130 soll nach Planck V zu § 2130 Anm. 4 einen dem Erbschaftsanspruch ähnlich gearteten dinglichen Anspruch geben. And. A. Staudinger V S. 400. RGRKomm. § 213 c Anm. 2. Der Vorerbe ist zwar nicht Besitzmittler des Nacherben, der Nießbraucher braucht nicht Besitzmittler des Eigentümers zu sein. Trotzdem geben die §§ 1055, 2130 obligatorische Ansprüche aus dem Legalschuldverhältnis.

dinglichen Rechts am Vermögen, sondern um die Restitution des Guts, das der Mann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts in Besitz nehmen durfte.

Die Frau hat die einzelnen aus ihren Rechten an den Gegenständen des eingebrachten Guts folgenden Klagen sowie eventuell die Klagen aus früherem Besitz, außerdem aber noch die Klage aus § 1421, der nicht neben den einzelnen dinglichen Klagen noch eine besondere dingliche Gesamtklage auf Herausgabe eines Vermögens gibt, sondern einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung der einzelnen zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände. Nur gerade der Mann ist verpflichtet, der Frau auf Grund des § 1421 ihr Gut herauszugeben.

Ob dieser Anspruch einen einheitlichen Anspruch darstellt oder nur einen Kollektivanspruch, der von der Summe der einzelnen Ansprüche gebildet wird, davon soll im folgenden die Rede sein.

3. Das Problem des Gesamtanspruchs.

a) Begriff und Stellung des Gesamtanspruchs im heutigen Recht.

α) Zweifelhafte Bedeutung des Ausdrucks „Gesamtanspruch".

Was der Ausdruck „Gesamtanspruch" im heutigen Recht bedeuten soll, ist keineswegs klar. Denn das Wort bezeichnet keinen einheitlichen Begriff. Als Erbe des aus dem römischen Recht überlieferten Begriffes der actio universalis wird der Gesamtanspruch häufig noch als ein auf eine universitas, ein Sondervermögen, gerichteter Anspruch angesehen. Daß aber das Sondervermögen als solches niemals Gegenstand eines Anspruchs sein kann, dürfte bereits aus den Ausführungen über diesen Begriff[12]) sich ergeben. Sobald man die Konstruktion retten will, indem man sagt, der Anspruch richte sich auf die einzelnen Gegenstände nur als auf Bestandteile des Sondervermögens[13]), gibt man sie auch schon auf, indem damit zugestanden wird, daß der Anspruch auf eine Summe einzelner Gegenstände, die allerdings in gewisser Beziehung zu einander stehen, gerichtet ist, und somit die Be-

[12]) Vgl. oben S. 24 ff.

[13]) So viele beim Erbschaftsanspruch. Vgl. darüber unten S. 61.

rechtigung des Ausdrucks nicht mehr in der Einheit des Objekts, sondern in der Einheit des Anspruchs gesucht wird. Dabei ist es nun wieder möglich, daß dieser einheitliche Anspruch wirklich als ein Anspruch gedacht wird, wie der Erbschaftsanspruch, oder daß man eine Gruppe von Einzelansprüchen, die vom Gesetz auf Grund eines besonderen zwischen ihnen bestehenden Zusammenhanges in gewissen Beziehungen einheitlich behandelt werden, als zu einem „Gesamtanspruch" vereinigt betrachtet. Das tut z. B. Langheineken[14]) beim Gesamtschuldverhältnis, bei der Wahlschuld mit Wahlrecht des Gläubigers, bei dem Schuldverhältnis mit alternativer Ermächtigung des Gläubigers und schließlich bei den Ansprüchen aus einem Recht auf wiederkehrende Leistungen. Langheineken schlägt selbst vor, für diese Kategorie lieber den Ausdruck „Sammelanspruch" zu gebrauchen, und in der Tat würde sich diese Art von Ansprüchen, wenn man sie überhaupt anerkennen will[15]), wesentlich von dem als ein Anspruch gedachten Gesamtanspruch unterscheiden.

Wie steht nun das heutige Recht zu dem Begriff des Gesamtanspruches?

Das BGB. gibt im § 194 eine Legaldefinition des Anspruchs einfach dahin, daß er das Recht sei, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Mit dieser Definition ist für unsere Frage nicht viel anzufangen, da die Ausdrücke „Tun" und „Unterlassen" viel zu allgemeiner Art sind.

β) Die Individualisierung der Ansprüche und der Gesamtanspruch.

Wir müssen ausgehen von den Kriterien, die für die Individualisierung des einzelnen Anspruchs maßgebend sind. Diese werden gebildet durch die Person des Berechtigten, die Person des Verpflichteten, den Gegenstand des Anspruchs und seinen Entstehungsgrund. An anderer Stelle werden wir noch sehen, daß man den Gesamtanspruch auch aus der Einheit seines Grundes

---

[14]) Anspruch und Einrede S. 143 ff.

[15]) Darüber unten im Text S. 57.

abzuleiten gesucht hat[16]). Hier sei zunächst von seinem Gegenstand, seinem Inhalt ausgegangen.

Da ist festzustellen, daß das heutige Recht einem einzigen auf verschiedene Leistungen gerichteten Anspruch grundsätzlich feindlich gegenübersteht. Das ergeben nicht nur die Vorschriften des Prozeßrechts über die Substantiierung der Klage, über die Wirkung der Rechtskraft und über die Rechtshängigkeit, die sich mit einem solchen Anspruchsbegriff schlecht vertragen, sondern auch die Bestimmungen des materiellen Rechts.

Der Anspruch wird individualisiert durch seinen Inhalt. Soviel verschiedene Leistungen A von B zu verlangen hat, so viele einzelne Ansprüche hat er. Das gilt auch dann, wenn diese Ansprüche auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, z. B. auf einem Vertrag; und es gilt ebenso, wenn die verschiedenen Leistungen nebeneinander stehen, wie, wenn sie sich durch Zeitablauf oder Hinzutreten neuer Umstände nacheinander ergeben. Im römischen Recht wurden solche Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis oft in einer actio zusammengefaßt: sie konnten und mußten im Rahmen *eines* gesetzlichen Verfahrens geltend gemacht werden[17]). Für uns stehen mit dem Wegfall des Aktionenbegriffs die einzelnen Ansprüche selbständig nebeneinander. Das zeigt sich bei der Betrachtung der rei vindicatio, die sich im heutigen Recht in den dinglichen Herausgabeanspruch und die obligatorischen Nebenansprüche aufgelöst hat, und es zeigt sich ebenso bei dem Anspruch auf das Kapital, neben den die Ansprüche auf die Zinsen treten, während diese in Rom als unselbständige Erweiterungen des Hauptanspruchs betrachtet wurden[18]). Im Auftragsverhältnis erwachsen neben dem ersten Anspruch auf Auslagen des Mandatars die Ansprüche auf Ersatz für weitere Auslagen. An der Selbständigkeit der einzelnen Ansprüche darf man auch nicht zweifeln wegen des Umstandes, daß solche Ansprüche infolge ihres einheitlichen Ursprungs in gewisser Beziehung als Einheit behandelt werden, so wenn z. B. § 224 BGB. die Ansprüche auf die

---

[16]) Vgl. unten das bei der Behandlung des Erbschaftsanspruchs Gesagte.
[17]) Oben S. 5, 8.
[18]) Enneccerus I, 1 § 204 III; v. Tuhr I S. 270.

Nebenleistungen zusammen mit dem Hauptanspruch verjähren läßt[19]). Soweit die speziellen Rechtssätze nicht reichen, kommt immer wieder die Selbständigkeit der Ansprüche zur Geltung. Das muß namentlich auch von den Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen gelten, z. B. beim Leibrentenrecht. Es besteht ein Rechtsverhältnis, aber aus ihm fließt eine Mehrheit von Forderungen, von denen jede bei Fälligkeit einen Anspruch erzeugt. Es soll nicht bestritten werden, daß der genetische Zusammenhang dieser Ansprüche in mancher Beziehung zur Geltung kommt, namentlich beim Nießbrauch (§ 1073) und im Konkurs des Schuldners (§ 69 KO.). Aber deshalb gibt es neben den einzelnen Ansprüchen nicht noch einen Gesamtanspruch[20]).

Was als solcher bezeichnet wird, ist meistenteils das Rechtsverhältnis, aus dem schuldrechtliche Einzelansprüche der Parteien, aber auch andere Rechte, wie z. B. Gestaltungsrechte entspringen können, also ein Organismus, der Einzelrechte erzeugt[21]). Die Ausdrucksweise des BGB. schafft hier Unklarheit, da es die Bezeichnung „Schuldverhältnis" in einem Falle auf den Einzelanspruch des Gläubigers und die Einzelpflicht des Schuldners anwendet, so in §§ 243 Abs. 2, 265 Abs. 1, 362 Abs. 1, 405, 781, 812 Abs. 2, im anderen aber das Schuldverhältnis als Organismus damit meint, so in den §§ 273 Abs. 1, 292 Abs. 1 und 425 Abs. 1. Aus diesem Wesen des Schuldverhältnisses erklärt sich dann auch der eben erwähnte Zusammenhang der Einzelansprüche in vielen Beziehungen. So wird der Verschuldensgrad, für den der Schuldner einzustehen hat, nur aus dem Schuldverhältnis als Organismus, nicht als Einzelanspruch zu gewinnen sein, sofern sich nicht der Organismus im Erzeugen eines einzigen Einzelanspruchs erschöpft.

---

19) Der Gedanke des § 224 zeigt sich auch an anderen Stellen des Gesetzes, so z. B. im § 558, wo die Entschädigungsansprüche des Vermieters offenbar den Charakter von Nebenforderungen des Rückgabeanspruchs haben. Zu weit geht es aber, wenn v. Tuhr auch die einheitliche Verjährung des Erbschaftsanspruchs aus § 224 erklären will. Vgl. darüber unten S. 64.

20) And. A. Gierke III S. 803; Oertmann Vorbem. zu Titel 16, 5.

21) Vgl. Siber in Planck II, 1 Vorbem. S. 1—2.

Will man das Leibrentenrecht nicht nur als Schuldverhältnis in dem eben entwickelten Sinne auffassen, sondern auch noch als „Recht" von den Ansprüchen auf die einzelnen Rent-Leistungen unterscheiden, so darf man das nur im Sinne einer Erwerbsberechtigung, nicht in dem eines Gesamtanspruchs [22]).

Die Ausdrucksweise des Gesetzes, das in den §§ 842 Abs. 4, 1607 Abs. 2 von dem „Anspruch" redet, darf uns nicht irre machen. Der Ausdruck bedeutet nur eine Kollektivbezeichnung für eine Summe nacheinander aus demselben Rechtsverhältnis entstehender und deshalb in gewissen rechtlichen Beziehungen stehender Ansprüche [23]).

Im Sachenrecht entspricht dem Einzelansprüche erzeugenden Organismus das dingliche Recht. In § 1105 wird die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus dem Grundstück zu Gunsten des Berechtigten als Reallast bezeichnet. Sie als „Gesamtanspruch" anzusehen, wäre ebenso unrichtig, wie den Organismus des Schuldverhältnisses als Gesamtanspruch aufzufassen. Vielmehr fließen aus der Reallast, aus dem Eigentum, dem Nießbrauch und allen anderen dinglichen Rechten Einzelansprüche ebenso, wie sie aus dem Schuldverhältnis fließen [24]). Die vielen Verschiedenheiten, die sich dabei im Einzelnen ergeben, werden bedingt durch den Gegensatz des obligatorischen Rechts mit seinen dynamischen und des dinglichen mit seinen statischen Elementen.

b) Der Erbschaftsanspruch.

α) Gründe des Gesetzgebers für den Erbschaftsanspruch.

In einem Falle soll jedoch nach herrschender Lehre [25]) ein Gesamtanspruch vorhanden sein: der Erbschaftsanspruch wird als

---

[22]) Ebenso Enneccerus § 408 III, 2; v. Tuhr § 9 S. 271.

[23]) And. A. Langheineken S. 146. Vgl. aber Mot. I S. 310 und Prot. I S. 212, die den Gesamtanspruch als „künstliche Fiktion" bezeichnen.

[24]) Vgl. Wolff, Sachenrecht § 128 II.

[25]) Planck Vorbem. zu §§ 2018 ff.; Kipp § 66 I; Langheineken S. 148 ff.; RGRKomm. Bd. III S. 668; bestritten wird der Erbschaftsanspruch von Binder III S. 434 ff.; Hellwig, Anspruch S. 48, Rechtskraft § 53. Die Gesamtrechtsnatur leugnet im wesentlichen Leonhard S. 76 ff.

Gesamtanspruch bezeichnet im Sinne eines einzigen, einheitlichen, nicht nur als Summation von Einzelansprüchen zu betrachtenden und auf alle Leistungen, die der Erbe vom Erbschaftsbesitzer verlangen kann, gerichteten Anspruchs.

Das Gesetz selbst gebraucht niemals den Ausdruck Erbschaftsanspruch. Aus den Vorarbeiten zum BGB. geht aber mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß man einen solchen besonderen Erbschaftsanspruch schaffen wollte. Es ist sicher, daß hier in dem einzigen Falle, wo das Problem des Gesamtanspruchs in der Literatur erschöpfend zur Behandlung gelangt ist, ganz besondere Gründe vorliegen müssen, um eine dem sonstigen Rechte unbekannte Erscheinung zu rechtfertigen. Eine kurze Betrachtung der wesentlichen Momente wird erforderlich sein, um das Problem zu erkennen und aus einem Vergleich des Anspruchs aus § 1421 mit dem Erbschaftsanspruch Folgerungen für die Beantwortung der Frage nach der Natur des Anspruchs auf Herausgabe des eingebrachten Guts ziehen zu können.

Mit Rücksicht darauf, daß manche bisherige Rechte, wie z. B. das preußische Landrecht, sich besonderer Vorschriften über den Anspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer enthalten hatten, wurde bei den Beratungen zum BGB. in der ersten und zweiten Kommission eingehend erwogen, ob für die Aufnahme eines besonderen Erbschaftsanspruchs ein Bedürfnis bestehe, oder ob der Erbe nicht durch die Singularklagen hinreichend geschützt sei, wenn ihm einige Erleichterungen für die Verwirklichung seiner Erbenrechte gewährt würden[26]); im Zusammenhang damit tauchte die Frage auf, ob denn überhaupt von einer Verletzung seines Erbrechts, die einen besonderen Anspruch zu erzeugen imstande sei, gesprochen werden könne. Man entschied sich schließlich für die Zulassung eines besonderen Anspruchs, indem man davon ausging, daß in der Regel ein Beklagter in Frage komme, der sich in allen Richtungen als Erbe verhalte und dadurch in ein tatsächliches Verhältnis gelangt sei, wie wenn er Erbe wäre. Dabei wurde aber auch die Frage gestellt, ob hier ein besonders gearteter Anspruch anzuerkennen sei, der die Erbschaftsstücke als Ganzes zum

[26]) Mot. V S. 576; vgl. Planck V Vorbem. 3 zu §§ 2018 ff.

Gegenstande habe, oder ob nur die einzelnen Erbschaftsgegenstände in Betracht zu ziehen seien. Obwohl die Motive zugeben, daß die sonstigen Vorschriften des Entwurfs über Rechte an einem Vermögensinbegriff unvereinbar seien mit der Annahme eines Anspruchs auf ein Vermögensganzes[27]), da sie nirgends den Inbegriff als solchen als Objekt absoluter Rechte erscheinen lassen, entschied man sich doch für die erste Alternative mit der Begründung, daß es eine einfachere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer ermögliche, und das Interesse beider gleichmäßig dagegen sei, nur die allgemeinen Grundsätze entscheiden zu lassen[28]). Den gleichen Standpunkt nehmen die Protokolle ein.

β) Gestaltung des Gesetzes.

Das wesentliche Moment war also die einfache Gestaltung des Verhältnisses zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer, eine rein praktische Erwägung im Widerspruch zu aller Konstruktion.

Wie ist nun das Gesetz demnach gestaltet worden? Es finden sich in den §§ 2018 ff. eine Reihe singulärer Vorschriften, die bei den ererbten Einzelansprüchen des Erben an sich nicht gegeben sein würden, wie die Surrogation des § 2019, der Anspruch auf alle Nutzungen in § 2020, der Ersatz aller auf das Vermögen gemachten Verwendungen in § 2022, die einheitliche Verjährung in § 2026 und schließlich die arg umstrittene Vorschrift des § 2029. Man hat früher versucht, diese Besonderheiten aus der Einheit der Erbschaft, gewissermaßen als logisch notwendige Folgen der Einheit zu erklären. Das geschieht schon in den Motiven nicht mehr[29]). In ihnen werden auch dafür praktische Gesichtspunkte angeführt, sodaß die Besonderheiten nicht mehr als Folgen der Einheit der Erbschaft, sondern des einheitlichen Verhältnisses zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer erscheinen, und damit zugleich auch der Erbschaftsanspruch als Gesamtanspruch nicht mehr wegen der Einheitlichkeit seines Objekts, sondern wegen der Einheitlichkeit der Beziehung zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer, durch

[27]) Mot. V S. 577.
[28]) Prot. V S. 702.
[29]) Mot. V S. 589.

die alle Erbschaftsgegenstände einheitlich erfaßt werden, angesehen werden müßte.

γ) Universalität des Objektes? Des Grundes?

In der Literatur über den Erbschaftsanspruch findet sich als Begründung für seine Gesamtrechtsnatur neben der Behauptung, er habe die Erbschaft als solche zum Gegenstande, auch die Ansicht, die „Universalität eigene seinem Rechtsgrunde", nämlich der Verletzung des Erbrechts[30]). Zu der ersten Behauptung ist hier nichts weiter zu sagen; sie ist wiederholt abgelehnt worden. Auch die durch die Erkenntnis, daß der Anspruch ebenfalls gegeben ist, wenn der Erbschaftsbesitzer nicht die ganze Erbschaft besitzt, veranlaßte Wendung, daß eben alles nur „als Erbschaft" herausverlangt werde, kann nichts daran ändern. Dagegen wird nichts an der Wendung auszusetzen sein, wenn sie nur besagen soll, daß zwischen den Parteien eine einheitliche Beziehung bestehe, da beide den streitigen Gegenstand als Erben in Anspruch nehmen.

In gleicher Weise bedenklich ist es, den Erbschaftsanspruch aus einer Verletzung des Erbrechts abzuleiten, wenngleich nicht recht einzusehen ist, weshalb schon darum ein Gesamtanspruch vorliegen sollte, da, wie oben gezeigt wurde, verschiedene aus demselben Grunde entstehende Ansprüche doch selbständige Einzelansprüche bleiben[31]). Aber die Frage ist ja: Kann das Erbrecht überhaupt verletzt werden? Bedenkt man, daß das Erbrecht nichts weiter bedeutet als die Stellung dessen, der Erbe geworden ist, zu dem ererbten Vermögen[32]), so ist der Ansicht Hellwigs[33]), daß das Erbrecht in diesem Sinne wohl bestritten, nicht aber verletzt werden könne, die Berechtigung nicht abzusprechen. Aus dem Bestreiten würde sich aber lediglich eine Feststellungsklage ergeben, nicht eine Leistungsklage, wie sie der Erbschaftsanspruch bedingt.

δ) Der Erbschaftsanspruch als Gesamtanspruch aus Gründen der Billigkeit und Praktikabilität.

Trotzdem ist wohl die Gesamtanspruchsnatur des Erbschaftsanspruchs nicht, wie Binder und Hellwig es tun, glattweg zu

30) So Langheineken S. 156.

31) Oben S. 56.

32) Vgl. Anm. 29 auf S. 29.

33) Anspruch S. 48; and. A. Enneccerus § 72 IV.

leugnen. Allerdings sind nicht logische, sondern rein praktische Gesichtspunkte maßgebend. Aber der ganze Erbschaftsanspruch ist das Ergebnis praktischer Erwägungen.

Gäbe es ein subjektives Erbrecht, das verletzbar wäre wie etwa das Eigentum oder ein Pfandrecht, so würde es auch verletzt dadurch, daß jemand, ohne ein Erbrecht zu prätendieren, Stücke der Erbschaft an sich brächte. Für diesen Fall des sogen. possessor pro possessore gibt das Gesetz aber den Erbschaftsanspruch gerade nicht, sondern es hält offenbar die dem Erben zustehenden Einzelansprüche hier für ausreichend. Der Erbschaftsanspruch des § 2018 ist nur dann gegeben, wenn das Erbrecht bestritten wird, und zwar dadurch bestritten wird, daß ein Nichterbe Stücke der Erbschaft auf Grund eines angeblichen Erbrechts erlangt hat. Es geht nicht an, daß dieser Unterschied wieder verwischt wird, indem man es genügen läßt, daß in die Erbposition des Erben „im ganzen" eingegriffen wird, und so auch dem Vorerben, der etwa die ganze Erbschaft wegen darauf gemachter Verwendungen zurückbehält, den Erbschaftsanspruch zugesteht[34]). Nach der Grundidee des Erbschaftsanspruchs im BGB. ist der Streitpunkt nicht sowohl, ob Gegenstände der Erbschaft herausgegeben werden müssen oder ob ein Gegenstand überhaupt zum Vermögen des Erblassers gehört, als vielmehr, wer der jetzige Herr dieses Vermögens ist und daher Herausgabe der Gegenstände verlangen kann. Es handelt sich also unmittelbar um die Person des Vermögensinhabers; der objektive Vermögensbestand wird nur mittelbar ergriffen[35]). Gegen den Ausdruck „Erbrechtsanspruch" würde kaum etwas anderes einzuwenden sein, als daß durch ihn die Natur des Anspruchs als eines Leistungsanspruchs nicht deutlich gemacht würde.

Daß zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer eine Gesamtbeziehung besteht, ist unzweifelhaft: jener verlangt auf Grund seiner Erbenstellung, dieser besitzt auf Grund einer angeblichen, gleichgültig ob ernsthaft geglaubten oder nur erdichteten, Erbenstellung.

---

[34]) Wie es Langheineken S. 154 tut; auch Endemann und Strohal, vgl. Note 2 u. 3 bei Langheineken und Planck zu § 2130, 4 c.

[35]) Vgl. die Ausführungen S. 27—29.

Aber sie treten sich als völlig Fremde gegenüber; es sind keine rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen vorhanden wie zwischen Mann und Frau, zwischen Vater und Kind, zwischen Vormund und Mündel, kein gesetzliches Verhältnis, kraft dessen der Erbschaftsbesitzer auf Zeit zum Besitze berechtigt wäre: er besitzt widerrechtlich. Es würden also dem Erben gegen ihn nur die Einzelansprüche aus den ererbten Rechten zustehen und gegebenenfalls Bereicherungsansprüche. Ferner würde, wenn der Erbschaftsbesitzer Stücke nacheinander erlangt, für jeden Anspruch eine verschiedene Verjährung laufen; da der Nachlaß ein Inbegriff von Gegenständen ist, der schnell Veränderungen und Belastungen unterliegt, so würden sich die auf die einzelnen Gegenstände gerichteten Ansprüche entsprechend dauernd ändern.

Aus praktischen Gründen ist darum der Erbschaftsanspruch geschaffen worden als quasidinglicher Anspruch auf die Erbschaft als solche und als Gesamtanspruch, in dem die Individualität der einzelnen Eigentums-, Besitz- und Bereicherungsansprüche verschwindet, da seine Basis der Streit um die Erbenstellung ist. Jedenfalls bildet er aber eine durch die Eigentümlichkeiten der Universalsuccession und des Erbrechts überhaupt notwendig werdende, im heutigen Recht völlig singuläre Erscheinung.

ε) Wirkungen der Gesamtrechtsnatur.

aa) auf materiell-rechtlichem Gebiete.

Wenn man nun zusieht, worin sich die Wirkungen dieses Gesamtanspruchs im Gegensatz zu den Einzelansprüchen zeigen, so ist zunächst festzustellen, daß der Gesamtanspruch begrifflich unmöglich als Grund für die Vorschriften über die Surrogation, über die erweiterte Haftung für Nutzungen und den Ersatz aller Verwendungen angesehen werden kann, wenn auch für sie natürlich dieselben Gesichtspunkte maßgebend waren wie für die Anerkennung eines Gesamtanspruchs, nämlich einheitliche, der Billigkeit und Praktikabilität entsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer. Aber diese Vorschriften regeln lediglich den Umfang der Herausgabepflicht des Erbschafts-

besitzers, eine Regelung, die vielleicht auch im Wege einer Modifizierung der Einzelansprüche hätte erfolgen können. Das ist aber nicht geschehen [36]).

Die Gesamtanspruchsnatur zeigt sich in der einheitlichen Verjährung des Anspruchs. Er entsteht mit der Erlangung des ersten Stückes aus der Erbschaft. Bei der Erlangung weiterer Stücke erwachsen keine neuen Ansprüche, deren Verjährung entsprechend später beginnen und enden müßte, sondern nur der Inhalt des Anspruchs erweitert sich, während die Verjährung ohne Unterbrechung läuft [37]). Demgemäß würde auch Unterbrechung der Verjährung im ganzen erfolgen, wenn der Anspruch nur wegen eines einzigen Gegenstandes gerichtlich geltend gemacht wird. Hat also der Erbe hinsichtlich der vom Erbschaftsbesitzer herauszugebenden Gegenstände unvollständige Angaben gemacht, so schadet ihm das, was die Verjährung betrifft, nichts. Diese beginnt von neuem zu laufen.

Weiter ist die Frage, ob Gesamtanspruch oder Einzelansprüche, von Bedeutung bei der Beweislast. Hellwig nimmt an [38]), der Erbe mache immer nur seine Einzelansprüche geltend; je nachdem er Eigentum oder Besitz oder ein sonstiges Recht des Erblassers behaupte, handele es sich also um einen Eigentums- oder Besitz- oder sonstigen Einzelanspruch. Dem ist aber nicht zuzustimmen. Nach § 2018 hat der Erbe nur zu beweisen, daß es sich um „etwas aus der Erbschaft" handele, was der Gegner erlangt hat, daß er selbst Erbe sei, und der andere auf Grund eines ihm nicht zustehenden Erbrechts in die Erbschaft eingegriffen habe [39]). Gerade nicht zu verlangen ist der Beweis für die an den einzelnen geforderten Gegenstände bestehenden Rechte. § 2029 hebt deutlich genug hervor, daß ein Unterschied besteht zwischen dem Erbschaftsanspruch und den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen.

[36]) And. A. Binder III S. 447.

[37]) Dieser Punkt wird von den Gegnern des Gesamtanspruchs m. E. nicht genügend gewürdigt. — Über den Versuch v. Tuhrs, § 224 analog anzuwenden, vgl. S. 57 Anm. 19.

[38]) Anspruch S. 53 ff.

[39]) Das nimmt auch Binder an trotz seiner abweichenden Ansicht hinsichtlich des Gesamtanspruchs (III S. 428 ff.).

bb) auf prozessualem Gebiet.

Weitere Folgerungen, insbesondere auf dem Gebiete des Prozeßrechts, sind abzulehnen. Der volle Abschluß des Gedankens des Gesamtanspruches muß notwendig fehlen, da das BGB. das Vermögen nicht als einheitlichen Gegenstand der Übertragung ausgebildet hat, und weil das Prozeßrecht dem etwa auf das Nachlaßganze oder Teile desselben gerichteten Herausgabebegehren die Durchführung versagt, indem es bestimmte Angabe des einzelnen herausverlangten Gegenstandes fordert. Die Ansicht Langheinekens[40]), der durch Erhebung der Klage Rechtshängigkeit für alle Gegenstände begründet sein und das Urteil Rechtskraft hinsichtlich aller Erbschaftsteile machen lassen will, widerspricht zwingenden Sätzen des Prozeßrechts. Eine Besonderheit des Verfahrens kann durch den Gesamtanspruchscharakter nicht bedingt werden.

Der § 254 ZPO., der es ermöglicht, bei Ansprüchen von der Art, wie es der Erbschaftsanspruch ist, auf Rechnungslegung und Vorlage eines Vermögensverzeichnisses sowie Leistung des Offenbarungseides zu klagen, damit die Klage auf Herausgabe zu verbinden, die bestimmte Angabe der Leistungen aber, die der Kläger vom Beklagten beansprucht, vorzubehalten, bis der Beklagte die vorbereitenden Verpflichtungen erfüllt hat, bedeutet zwar eine Abweichung von allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen insofern, als hier die Verbindung zweier Klagen gestattet wird, deren eine der anderen präjudiziell ist, und von dem Erfordernis eines bestimmten Antrages vorläufig, aber auch nur vorläufig abgesehen wird[41]). Zweifellos handelt es sich jedoch dabei nicht um eine Besonderheit des Erbschaftsanspruchs[42]), sondern um eine reine Prozeßvorschrift, die Anwendung auf Klagen der verschiedensten Art zuläßt und nicht etwa einen Gesamtanspruch voraussetzt. Durch diese Klage unter Vorbehalt der Spezifikation wird nicht die Erbschaft als Ganzes zur Streitsache gemacht, sondern ihr Gegenstand ist einstweilen ungewiß. Die Rechtshängigkeit ist nur hinsichtlich der Erbschaftsgegenstände begründet, die sich bei dem

---

[40]) Anspruch S. 161.

[41]) Stein I § 254 I; vgl. auch OLG. Bd. 5 S. 153.

[42]) Das übersieht wohl Leonhard S. 81 ff., S. 126.

Vorverfahren als im Besitze des Beklagten befindlich herausstellen[43]). Deshalb muß der Kläger nach Beendigung dieses Verfahrens seinen Klageantrag ergänzen: das Urteil ist der Rechtskraft nur insoweit fähig, als die gemäß § 253 Abs. 2 ZPO. spezifizierte Klage reicht (§ 322 ZPO.).

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß durch die Gestaltung des Prozeßrechts bei Annahme eines Gesamtanspruchs eine gewisse inelegantia iuris entsteht, so ist es doch nicht notwendig, den Begriff des Gesamtanspruchs deshalb im Einzelfall abzulehnen, denn seine besondere Natur beruht schließlich nicht auf dem Verfahren, sondern im Klagefundament, d. h. im materiellen Recht.

c) Ist der Anspruch aus § 1421 ein Gesamtanspruch?

a) Schweigen des Gesetzes.

Kehren wir nach diesem Exkurs wieder zu dem Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Guts zurück und legen wir uns die Frage vor, ob auch hier ein Gesamtanspruch anzunehmen ist, so findet sich Antwort im Gesetz nicht, da der Ausdruck „Anspruch auf Herausgabe" im § 1422 eine Kollektivbezeichnung sein oder auch als pars pro toto stehen kann, und Antwort in der Literatur nicht, da die Bemerkungen, daß das eingebrachte Gut im Ganzen herausverlangt werden könne oder müsse[44]), über die Natur des Anspruchs aus § 1421 gar nichts besagen, sondern eine ganz andere Frage betreffen, nämlich die, ob es zulässig ist, daß die Frau einzelne Gegenstände des eingebrachten Guts herausverlangt, oder ob sie eine Gesamtauseinandersetzung herbeiführen muß, eine Frage, die, wie wir gesehen haben, schon im preußischen Recht erörtert wurde[45]).

Bereits oben hatten wir bemerkt, daß auch dann selbständige Einzelansprüche vorhanden sind, wenn die Ansprüche auf einem und demselben Rechtsverhältnis beruhen. Es kann demnach daraus, daß die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des ein-

[43]) Hellwig, Anspruch S. 67 Nr. 17; Planck § 2018 Vorbem. 4; Kipp § 66 I.

[44]) Dernburg, Lehrb. d. bürgerl. R. IV S. 184 ff.; Staudinger Bem. 2a zu § 1421; Crome IV § 583 Anm. 35; RGRKomm. Anm. 1 zu § 1421.

[45]) Oben S. 18 f.

gebrachten Guts, also zu einer Mehrheit von Leistungen, auf dem gleichen Grunde beruht, noch nicht auf Bestehen eines Gesamtanspruchs geschlossen werden. Daß aus der Natur des eingebrachten Guts als eines Vermögensinbegriffs nicht als Konsequenz ein Gesamtanspruch abgeleitet werden kann, braucht nicht noch einmal erörtert zu werden. Was spricht also noch für die Einheitlichkeit des Anspruchs?

β) Vergleich mit dem Erbschaftsanspruch.

Ein Vergleich mit den beim Erbschaftsanspruch gewonnenen Gesichtspunkten läßt erkennen, daß dessen Gesamtrechtsnatur in keiner Weise für die güterrechtliche Klage auf Herausgabe des Eingebrachten fruchtbar gemacht werden kann[46]).

Der Anspruch des § 1421 hat mit dem Erbschaftsanspruch nichts weiter gemeinsam, als daß beide möglicherweise auf Herausgabe eines Vermögens, jedenfalls aber auf die von Teilen eines solchen gerichtet sind. Im übrigen bestehen so erhebliche Unterschiede, daß sich ein Vergleich kaum ziehen läßt. Beim Erbschaftsanspruch handelte es sich um einen Gegner, der auf Grund eines angeblichen Erbrechts besaß, und dieser Gesichtspunkt ließ die Frage nach dem Recht an den einzelnen Gegenständen gänzlich zurücktreten: bei dem Anspruch des § 1421 dagegen kann es nie zweifelhaft sein, wer Herr der Vermögensmasse ist; kommt es nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu Streitigkeiten, so werden sich diese darum drehen, daß die Zugehörigkeit einzelner Stücke zum eingebrachten Gut vom Manne bestritten wird, oder daß die Frau einen nicht ordnungsmäßigen Zustand ihres Vermögens behauptet; und selbst wenn der Mann das gesamte eingebrachte Gut herauszugeben sich weigert, so wird das doch nie geschehen, weil er noch ein Recht am eingebrachten Gute zu haben behauptet, denn das Ende des Güterstandes ist in der Regel unzweifelhaft, sondern etwa deshalb, weil er Zurückbehaltungsrechte wegen seiner ihm zu ersetzenden Aufwendungen geltend macht.

Weiterhin richtet sich der Erbschaftsanspruch gegen den, der ohne eigenes Recht etwas erlangt hat: der Ehemann hat Besitz

[46]) So Conrad S. 61, der im übrigen auf die Unterschiede zwischen beiden Ansprüchen gar nicht eingeht.

an den Gegenständen des eingebrachten Guts stets auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts erworben. Damit steht im Zusammenhang, daß es sich dort um einen absoluten, quasi dinglichen, hier um einen obligatorischen Anspruch handelt[47]). Die Haftung des Erbschaftsbesitzers gegenüber dem Erben bestimmt sich nach den eigens für den Erbschaftsanspruch aufgestellten Regeln: die Haftung des Mannes gegenüber der Frau bestimmt sich vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung nach den für den Güterstand gegebenen Vorschriften, nach Beendigung aber und schon vor der Rechtshängigkeit gelten die für die einzelnen Gegenstände in Betracht kommenden allgemeinen Regeln. Eine Ungewißheit und ein Bedürfnis, das Verhältnis zwischen Mann und Frau einheitlich zu regeln[48]), besteht nicht; es ist bereits durch das gesetzliche Güterrechtsverhältnis geschehen. Aus diesem neben den einzelnen dinglichen Rechten der Frau stehenden schuldrechtlichen Verhältnis geht schließlich bei seiner Beendigung der obligatorische Rückgabeanspruch hervor, ganz anders als beim Erbschaftsanspruch, der entsteht, sobald ein anderer etwas aus der Erbschaft erlangt hat, und dessen Entwicklung bis zu seiner Geltendmachung das Gesetz in den §§ 2018 ff. bestimmt.

Weder die Frage der Surrogation noch die des Ersatzes von Verwendungen noch die der Herausgabe aller Nutzungen können hier auftauchen, denn sie sind alle durch die Vorschriften über die Verwaltung und Nutznießung bereits gelöst. Ein Irrtum ist es, den § 2029 mit dem § 1359 in eine Linie zu bringen[49]). Wenn der Mann nur für diligentia quam suis haftet, auch bei Geltendmachung eines auf eine einzelne Sache gerichteten dinglichen Anspruchs durch die Frau, so beruht das nicht auf einer Ausnahmevorschrift wie der des § 2020, die eben wegen ihrer singulären Natur besonders in das Gesetz aufgenommen werden mußte, sondern entspricht einfach dem allgemeinen Grundsatz,

---

[47]) Vgl. oben S. 51 ff.

[48]) Wie es beim Erbschaftsanspruch zwischen Erben und Erbschaftsbesitzer zweifellos bestand, vgl. S. 60.

[49]) So Conrad S. 67. Die Anmerkung auf S. 64 ist unverständlich.

daß die Regeln für das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer nicht in Frage kommen, solange ein spezielles Rechtsverhältnis mit eigenem Haftungsmaßstab besteht und der Besitzer sein Besitzrecht gegenüber dem Eigentümer nicht überschreitet[50]).

γ) Der Herausgabeanspruch als Summe von Einzelansprüchen.

Müssen wir demnach feststellen, daß die besonderen Gründe, die es rechtfertigten, den Erbschaftsanspruch als Gesamtanspruch zu konstruieren, hier nicht vorhanden sind, so fragt es sich, ob andere Gesichtspunkte Veranlassung geben, den Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Guts als einheitlichen Anspruch anzusehen.

Auch diese Frage muß m. E. verneint werden. Es liegt kein Grund vor, den Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Guts als Gesamtanspruch zu bezeichnen. Das eingebrachte Gut, das während der Verwaltung und Nutznießung des Mannes einem einheitlichen rechtlichen Schicksal unterlag, wird mit dem Ende des Güterstandes wieder zu der Summe einzelner Gegenstände, die es vorher bildeten, und nach den für sie geltenden Rechtsregeln bestimmt sich nunmehr die Haftung des Mannes bis zur Herausgabe.

Auch der die Behandlung eines Vermögens als Einheit von Rechten und Rechtsverhältnissen gestattende Gesichtspunkt, daß die Person des Vermögensinhabers allein unmittelbar ergriffen wird, der objektive Vermögensbestand den Rechtswirkungen aber nur mittelbar unterliegt, trifft hier nicht zu[51]). In solchem Falle hat der Eintritt des vermögensrechtlichen Tatbestandes das Vorhandensein realer Vermögensbestandteile niemals zur Voraussetzung. Die Erbfolge tritt ein, auch wenn der Erblasser kein reales Vermögen hat; der gesetzliche Güterstand gilt, wenn die Frau überhaupt kein eingebrachtes Gut besitzt. Auch eine gänzlich vermögenslose Frau hat Anspruch auf Kostenvorschuß gegenüber dem Mann für eine von ihr beabsichtigte Scheidungsklage[52]);

---

[50]) Wolff, Sachenrecht § 85 I, 1 d.

[51]) Vgl. oben S. 28.

[52]) RG. in JW. 1901 S. 735.

auch sie unterliegt den nicht etwa durch die Ehe an sich, sondern durch den Güterstand herbeigeführten Beschränkungen der §§ 1395 ff.; auch die vermögenslose Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, und es kann ihr nicht entgegengehalten werden, daß eingebrachtes Gut nicht vorhanden ist oder war, eine zu beendigende Verwaltung und Nutznießung, also garnicht vorliegt. Ganz anders ist die Sachlage bei dem Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Guts. Hier steht nur das Vermögen als Summe zur Behandlung, nur seine sachlichen Bestandteile werden rechtlich erfaßt, die Person seines Inhabers kommt unmittelbar nicht mehr in Frage[53]). Zwar muß auch beim Erbschaftsanspruch der Beklagte „etwas" aus der Erbschaft erlangt haben. Aber die Person des Beklagten ist hier insofern noch von größter Wichtigkeit, als Beklagter eben nur sein kann, wer auf Grund eines ihm nicht zustehenden Erbrechts etwas erlangt hat.

Der Mann ist verpflichtet, die einzelnen Gegenstände herauszugeben. Der Umstand, daß sie bisher eine gewisse Einheit bildeten, ist von Bedeutung nur noch für die Frage, in welchem Zustande die Gegenstände herauszugeben sind. Es genügt nicht, daß das eingebrachte Gut als Ganzes ordnungsgemäß verwaltet erscheint; über jeden einzelnen Gegenstand hat der Mann Rechenschaft abzulegen, hinsichtlich des einzelnen Gegenstandes hat die Frau den Beweis zu führen, daß und wie er in den Besitz des Mannes gelangt ist, aus Untergang und Verschlechterung des einzelnen Gegenstandes kann sie Ersatzansprüche herleiten.

Würde das alles aber wieder nur den Satz beweisen, daß der Begriff des Vermögens nicht einen Gesamtanspruch bedingt, so spricht doch auch nichts für die Konsequenzen, die sich aus dem Begriffe des Gesamtanspruchs ergeben. Das Problem der einheitlichen Verjährung[54]), das beim Erbschaftsanspruch gelöst werden mußte, da der Erbschaftsbesitzer möglicherweise nachein-

[53]) Deshalb glaube ich auch der Ansicht Kipps § 68 nicht zustimmen zu können, der den Anspruch des Vermögenskäufers und des Erbschaftskäufers ebenfalls als einheitlichen auffaßt.

[54]) Der Anspruch aus § 1421 gehört nicht zu den der Verjährung nicht unterworfenen Ansprüchen des § 194 Abs. 2 BGB.

ander immer wieder neue Stücke aus der Erbschaft erlangt, und die Unsicherheit der Rechtslage so kein Ende nehmen würde[55]), kann in dieser Form hier nicht auftauchen, da sämtliche Ansprüche zur gleichen Zeit entstehen, und ein Ansprnch auf das, was der Mann etwa noch nach dem Ende des Güterstandes erlangt, kein Anspruch auf Herausgabe von Eingebrachtem sein würde. Tritt das Ende der Verwaltung und Nutznießung während bestehender Ehe ein, so ist die Verjährung sämtlicher Ansprüche gehemmt bis zur Auflösung der Ehe (§ 204 BGB.): stets aber beginnt sie für alle gleichzeitig zu laufen. Ein Grund, die einheitliche Verjährung deshalb einzuführen, damit durch gerichtliche Geltendmachung auch nur eines Anspruches die Verjährung auch hinsichtlich der übrigen unterbrochen wird, besteht nicht. Anders als der Erbe ist die Frau jederzeit in der Lage, ihr Herausgabeverlangen auf sämtliche zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu richten, indem sie sich auf das nach § 1372 aufgenommene Bestandsverzeichnis stützt, eventuell den Mann zur Rechenschaftsablage zwingt. Macht sie nur ihre Ansprüche bezüglich eines oder einiger Gegenstände geltend, so mag sie die Gefahr tragen, die aus der hinsichtlich der übrigen fortlaufenden Verjährung hervorgeht.

In der Frage der Beweislast ergibt sich, da es sich um aus einem und demselben Rechtsverhältnis fließende obligatorische Ansprüche handelt, kein anderer Gesichtspunkt, als wenn man einen einheitlichen Anspruch annähme. Die Frau hat immer zu beweisen, daß es sich bei dem Herausverlangten um eingebrachtes Gut handele, und daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes beendet sei[56]).

Hinsichtlich Rechtshängigkeit, Rechtskraft und Klageverbindung nach § 254 ZPO. darf hier auf das beim Erbschaftsanspruch Gesagte verwiesen werden[57]).

So gelangen wir zu dem Ergebnis, daß es durch nichts gerechtfertigt erscheint, den Anspruch auf Herausgabe des einge-

---

[55]) Vgl. Planck V § 2026, 1 a.
[56]) Hellwig, Anspruch S. 41.
[57]) Oben S. 64 ff.

brachten Guts als einheitlichen Anspruch im Gegensatz zu der Summe der auf die einzelnen Gegenstände gerichteten Ansprüche anzusehen, und daß insbesondere der Erbschaftsanspruch gänzlich ungeeignet ist, zum Vergleich und als Beweis zu dienen. Trotzdem darf man den Ausdruck „Anspruch auf Herausgabe" gebrauchen und auch mit Hellwig die Einzelansprüche als Teilansprüche bezeichnen, wenn man sich stets vergegenwärtigt, daß diese Teilansprüche selbständig sind und nicht etwa durch die Gesamtbezeichnung eine Gesamtrechtsnatur zum Ausdruck gebracht werden soll.

d) Kann die Frau ihre Ansprüche einzeln geltend machen?

a) Abgrenzung der Frage vom Problem des Gesamtanspruchs: Nicht Anspruchseinheit, sondern Klageeinheit.

Nicht um das Problem der Einheit des Anspruchs handelt es sich bei der Frage, ob die Frau ihr eingebrachtes Gut im ganzen herausverlangen müsse, d. h. ob der Mann beanspruchen könne, nicht wiederholt, sondern nur einmal mit einer Klage belästigt zu werden[58]). Diese Frage mit der Konstruktion eines Gesamtanspruchs zu lösen, ist nicht möglich. Denn auch eine solche könnte nicht veranlassen, daß sämtliche Leistungen, auf die der Gesamtanspruch sich richtet, in einer Klage gefordert werden vielmehr bliebe es möglich, daß der Anspruch nur teilweise geltend gemacht wird. Und da es das Prozeßrecht nicht gestatten würde, einer Klage bezüglich eines weiteren Teils des gleichen Anspruchs die exceptio rei iudicatae entgegenzusetzen, weil das Urteil Rechtskraft nur hinsichtlich der bestimmt bezeichneten Leistungen aus dem Anspruche macht, so wäre für den Beklagten nicht viel gewonnen damit, daß er einem Gesamtanspruch anstatt mehreren Einzelansprüchen haftet. Es handelt sich hier nicht um Einheit oder Mehrheit von Ansprüchen, sondern um Einheit oder Mehrheit von Klagen.

Ein Interesse des Mannes daran, von der Frau oder ihren Erben nicht wiederholt mit Klagen auf Herausgabe einzelner

---

[58]) Vgl. die S. 66 Anm. 44 angegebene Literatur.

Gegenstände des eingebrachten Guts angegriffen zu werden, läßt sich nicht verkennen. Die Feststellung und Geltendmachung aller beim Ende seiner Verwaltung und Nutznießung vorhandenen Ansprüche und Gegenansprüche in ihrer Gesamtheit würde seine Lage wesentlich erleichtern. Es fragt sich nur, ob dem beklagten Mann die Möglichkeit gegeben ist, eine Verschleppung der Abwicklung nach dem Ende des Güterstandes zu verhindern.

β) Grundsätzliche Zulässigkeit von Einzelklagen.

Die ZPO. kennt wohl das Institut der sogen. objektiven Klagenhäufung, die aber genauer als Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage bezeichnet würde[59]). Unbekannt ist ihr aber die Einrichtung des römischen Rechts, daß aus demselben Rechtsverhältnis entstehende Ansprüche mit einer actio mit gemeinsamer formula in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden mußten. Aus prozessualen Vorschriften folgt kein irgendwie geartetes Verbot für die Frau, jeden ihrer Ansprüche einzeln geltend zu machen.

γ) Rechtsbehelfe des Mannes.

Rechtsbehelfe des Mannes gegen die Einzelklagen der Frau können daher nur auf dem Gebiete des materiellen Rechts gesucht werden. Das bestätigt auch eine Entscheidung des Reichsgerichts[60]), in der zwar eine Klage auf künftige Herausgabe (§ 259 ZPO.) von bestimmten Gegenständen des eingebrachten Guts für unzulässig erklärt wird, weil bei noch nicht abzusehendem Ende des Güterstandes ein solcher Anspruch der Bestimmtheit entbehren würde, da nicht vorhergesagt werden kann, welchen Umfang das eingebrachte Gut in diesem Augenblick haben wird, und ob sich die verlangten Gegenstände noch in ihm befinden werden. Die Entscheidung fährt aber fort, daß ein solches Verlangen der Frau möglich ist, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes beendet ist oder ihre Beendigung unmittelbar bevorsteht, so daß festgestellt werden kann, ob die herausverlangten Vermögensstücke vorhanden sind.

[59]) Vgl. die Ausdrucksweise des Gesetzes in §§ 5, 260 ZPO.
[60]) RG. in Gruchot Bd. 65 S. 614 ff.

Die Frage, ob dem Manne das Recht zustehe, im Wege der Einrede oder Widerklage ein das gesamte eingebrachte Gut umfassendes Verfahren herbeizuführen, ist zwar gestreift, aber schließlich doch offengelassen worden in einer Oberlandesgerichts-Entscheidung[61]), die bemerkenswerterweise die oben erwähnte Entscheidung des Obertribunals heranzieht[62]). Das Herausgreifen einzelner Ersatzansprüche durch die Frau wurde hier als unzulässig angesehen, wenn der Frau nicht ihr Ehemann oder der Konkursverwalter, sondern nur ein einzelner Konkursgläubiger des Ehemanns im Rechtsstreit gegenüberstehe. Denn dieser sei zur Herbeiführung einer Auseinandersetzung im ganzen, zur Vorlegung einer das gesamte Einbringen der Frau und sein Schicksal umfassenden Rechnung gar nicht in der Lage, während doch die Frau einen Ersatzanspruch nur haben und ihn nur dann als Konkursgläubigerin gegen die Konkursmasse geltend machen könne, wenn ihr nach dem Ergebnisse einer ihr gesamtes Einbringen berücksichtigenden Erörterung noch ein Ersatzanspruch wegen ihres Eingebrachten gegen den Mann zustehe. Die Frau müsse nötigenfalls den Mann vorher außerhalb des Konkursverfahrens zur Rechenschaftslegung anhalten.

Im Grunde wird hier nur die Feststellung getroffen, daß sich die Einzelansprüche der Frau, insbesondere, wenn sie nicht mehr auf bestimmte Gegenstände, sondern als Ersatzansprüche auf Geld gerichtet sind, meist nur nach Rechenschaftsablegung durch den Mann ermitteln lassen. Kann nun die Frau ihren auf einzelne Gegenstände gerichteten Anspruch nicht genügend begründen, vermag sie nicht zu beweisen, daß die Gegenstände noch vorhanden sind, so wird ihre Klage, da sie den Mann zur Rechenschaftsablegung nicht zwingen kann, wenn sie nur einzelne Gegenstände herausverlangt[63]), der Abweisung verfallen. Damit wäre der Mann aber noch nicht gegen die Gefahr geschützt, immer von neuem in Anspruch genommen zu werden.

Wenn nun die geteilte Herausgabe von Gegenständen des eingebrachten Guts die Rechtsstellung des Mannes erschweren

[61]) OLG. Bd. 16 S. 212 ff.

[62]) Vgl. oben S. 18.

[63]) RGRKomm. Anm. 4 zu § 1421; Planck Anm. 22 zu § 1421.

würde, so hat er zweifellos bei Geltendmachung eines Einzelanspruchs durch die Frau, sei es nun auf Grund des § 1421, sei es auf Grund eines dinglichen Rechts der Frau, ein rechtliches Interesse daran, daß das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seiner Frau alsbald festgestellt werde; er würde demnach eine Feststellungswiderklage erheben können mit dem Antrage, festzustellen, was er der Frau im ganzen herauszugeben verpflichtet sei. Dagegen ist eine besondere Einrede des Mannes außer den ihm allgemein gegen die Ansprüche der Frau zustehenden Einreden nicht gegeben.

Frei steht ihm natürlich, sich durch die Einrede des Zurückbehaltungsrechts seine etwa vorhandenen Gegenansprüche zu sichern und die Frau auf diesem Wege zu zwingen, ihr Vermögen auf einmal und im ganzen heraus zu verlangen.

Irgend einen besonderen Rechtsbehelf hat aber der Mann gegenüber den Einzelklagen der Frau nicht. Ihre Ansprüche stehen selbständig nebeneinander, und soweit sie ohne Rechenschaftsablegung festgestellt und ohne Nachteil für den Mann geltend gemacht werden können, fällt auch die Frage, ob sie in einem Verfahren zusammengefaßt werden müssen, fort. Das Problem des Gesamtanspruchs hat mit dieser Frage weder etwas zu tun, noch vermöchte ein Gesamtanspruch gerade sie befriedigend zu lösen.

Prozessuales.

Macht die Frau ihre Ansprüche im Wege der Klage geltend, so ist das ordentliche Verfahren nach den Bestimmungen der ZPO. maßgebend. Die Auseinandersetznng erfolgt also nicht unter Vermittlung des Vormundschaftsgerichts oder im Wege freiwilliger Gerichtsbarkeit[64]). Auch eine Ehesache im Sinne der ZPO. liegt nicht vor; die Klage aus § 1421 gehört nicht zu den im § 606 ZPO. genannten Klagen. Hinsichtlich sachlicher und örtlicher Zuständigkeit finden sich keine Besonderheiten.

---

[64]) Anders bei der Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft. Hier finden §§ 99, 86—98 FGG. Anwendung.

Betrachtet man als Prozeß gegenstand den materiellen Anspruch in seiner konkreten Rechtsschutzform[65]), so sind die Klagen auf Herausgabe des eingebrachten Guts als Leistungs- oder Verurteilungsklagen zu bezeichnen. Es fragt sich, ob die Frau auf diese Rechtsschutzmittel allein angewiesen ist, insbesondere ob sie auch Feststellungsklage und Klage auf künftige Leistung erheben kann.

Nach § 256 ZPO. ist Prozeßgegenstand der Feststellungsklage die Feststelluug des gegenwärtigen Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Die Klage hat das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses zur Voraussetzung. Die Praxis hat lange an dem Standpunkt festgehalten, daß eine Feststellungsklage unzulässig sei, wenn eie Leistungsklage erhoben werden könne[66]). Es läßt sich aber nicht leugnen, daß durch die Möglichkeit der Leistungsklage das jeweils erforderliche Interesse an der Feststellung des Bestehens einer Verpflichtung nicht immer ausgeschlossen wird. Die Rücksicht auf den Beklagten, dem möglichst nicht zwei Prozesse zugemutet werden sollen[67]), kann hier nicht maßgebend sein. Mag er doch, wenn seine Verpflichtung zur Leistung festgestellt ist, freiwillig leisten und seinen Gläubiger nicht noch zur Leistungsklage zwingen. Unzweifelhaft besteht, wenn die Schuld bestritten wird, eine den Gläubiger benachteiligende Rechtsunsicherheit und damit ein Feststellungsinteresse auf seiner Seite, da weder Staat noch Schuldner ein Interesse daran haben können, daß sofort die Verurteilung herbeigeführt wird[68]) [69]).

Umgekehrt dürfte auch ein Interesse des Mannes an der Feststellung des Nichtbestehens seiner Verbindlichkeit häufig ge-

---

[65]) Hellwig, Anspruch S. 116.

[66]) RG. Bd. 21 S. 388, Bd. 23 S. 232, Bd. 30 S. 34, Bd. 61 S. 242, Bd. 65 S. 402. And. A. Hellwig, Anspruch S. 436 ff.

[67]) Stein zu § 256 III.

[68]) Hellwig S. 440.

[69]) Vgl. die Entscheidungen in Anm. 66; neuerdings aber RG. in JW. 1908 S. 339 und RG. in L. Z. 1921 S. 617. Hier ist Zulässigkeit für den Fall angenommen, daß der Mann behauptet, die Frau habe auf Rückgabe des Ganzen oder doch einzelner Teile verzichtet.

geben sein, so wenn die Frau sich fälschlich rühmt, einen Gegenstand eingebracht zu haben, der dem Manne gehört; man kann ihm nicht zumuten, abzuwarten, ob die Frau die Klage auf Herausgabe erhebt.

Während des Bestehens der Verwaltung und Nutznießung sind Feststellungsklagen hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe unzulässig, da das zukünftige Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses nicht feststellungsfähig ist. Dagegen ist es natürlich möglich, daß Frau oder Mann ein Interesse daran haben, ihr Recht an irgend einem bestimmten Gegenstand feststellen zu lassen.

Daß eine Klage auf künftige Herausgabe von einzelnen Gegenständen des eingebrachten Guts nicht zulässig ist und weshalb, ist bereits oben erwähnt worden [70]). Dagegen stehen Bedenken einer solchen Klage nicht entgegen, wenn sie mit der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung verbunden wird [71]). Im übrigen wird der Richter, von dessen Ermessen ja schließlich die Zulassung der Klage abhängt, den Schutz versagen, wenn die Möglichkeit des Eintritts der den Anspruch bedingenden Umstände, also hier des Endes der Verwaltung und Nutznießung, so entfernt ist, daß die Klagevoraussetzungen des § 259 ZPO. nicht gegeben erscheinen [72]).

---

[70]) Vgl. S. 73. RG. in Gruchot Bd. 65 S. 614.

[71]) OLG. Bd. 11 S. 281.

[72]) Hellwig, Anspruch S. 384/85.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Fleischmann, wurde am 3. August 1903 zu Königsberg i. Pr. als Sohn des Regierungsrats Franz Fleischmann geboren. Infolge dienstlicher Versetzung meines Vaters kam ich bereits 1906 nach Berlin und besuchte hier von 1909 bis 1912 die Vorschule des Staatlichen Prinz-Heinrichs-Gymnasiums zu Schöneberg, dann das Gymnasium selbst. Am 16. September 1921 legte ich die Reifeprüfung ab und bezog zum Wintersemester die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, um Rechtswissenschaft zu studieren. Ich schloß das Studium mit dem Wintersemester 1924/1925 ab und bestand am 25. Mai 1925 die erste juristische Prüfung beim Kammergericht. Nach einigen Monaten Vorbereitungsdienst als Referendar schrieb ich die vorliegende Abhandlung und legte nach einer durch lange Krankheit entstandenen Verzögerung am 18. Dezember 1926 die mündliche Doktorprüfung an der Universität Halle ab.